

Post-Kalender.

In alphabetischer Ordnung nach Schlagworten.

In der österreichischen Reichshälfte untersteht das Post- und Telegraphenwesen dem Handelsministerium, siehe „Staats-Kalender“ Seite 83; in der ungarischen Reichshälfte dem ungarischen Handelsministerium, siehe „Staats-Kalender“ Seite 96; im Occupationsgebiete der Militär-Post- und Telegraphen-Direction in Serajewo.

Schlagwörter-Verzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seitenzahl.)

Abwesenheit der Adressanten 117	Adresse 117	Amerika 123	Amtl. portofreie Sendungen 117	Annahme 117	Amtsstunden 116	Annahme, v. Poststädten 117	Aufbewahrung d. Briefpostsendungen 117	Aufgabebücher 117	Auslieben d. Briefmarken 117	Aufgabezeit u. Abgang von Briefposten 138	Ausgeschlossenen Posttransport 117	Auszahlungsbefätigung 117	Bahnpostbriefe 117	Begleitadresse 117	Beschädigung, siehe Packung 117	Bienen 117	Bosnien 118	Briefe m. Werthangabe 118	Briefmarken f. Postmarken 128	Briefporto 118	Briefporto f. Inland 118	Briefpostsendungen 118	Briefposttarif 118	Bücher 118	Colla postaux 119	Correcturbogen 119	Correspondenzarten 119	Declaration 119	Drucksachen 119	Duplicate v. Aufgabescheinen 119	Ertag 120	Expresbestellung von Briefpostsendungen 120	v. Fahrpostsendungen 120	v. Postanweisungen 120	Fachgebühr 120	Fahrpostsendungen 120	Fahrposttaxen 121	Fischlaich 121	Fleischwaare 121	Francozettel 121	Franstrung mit Postmarken 121	Kunstfilo-Pakete 121	Gebrauchte geistige Flüssigkeiten 121	Geldbriefe 121	Geldbriefe nach dem Auslande 121	Geldsendungen 121	Geschäftspapiere 122	Gewicht der Briefe 122	Glaz 122	Haftung der Post 122	Herzegowina 118	Impfstoff 122	Inhalt 122	Kartenbriefe 122	Landbriefträger 122	Lettro de valeur 122	Militärpostämter 122	Muster 122	Nachfrage schreiben 122	Nachnahme-Provision 122	Nachnahmesendungen 123	Nachsendung 123	Nordamerika 123	Novibazar f. Bosnien 118	Occupationsgebiet siehe Bosnien 118	Offen aufgeb. Geldbriefe 123	Paketporto 124	Patronen, Kulver, Zündhütchen 124	Pneumatik 124	Porto 125	Portofreiheit 124	Porto f. Werthbriefe 124, 125	Postanweisung, Inland 125	Ausland 125	Postaufträge 126	Postbegleitadresse 127	Postfrachthüde 127	Postmarken 128	Postpakete 127, 128	Poste restante-Briefe 128	Quästionen siehe Nachfrageschreiben 122	Reclamationen 129	Recommandirte Briefe 129	Recommand.Nachnahme 129	Rohrpost 129	Rückschein 129	Rücksendung 129	Rußland 129	Schleifen 129	Siegelung 129	Speditionen 129	Sperrgut 130	Stadtpostbezirk 130	Statist. Declaration 131	Steuerpostanweisungen 131	Tarif für Postpakete 127	Tarif für Poststücke 127	Tarif für Postpakete 127	Telegraphische Postanweisungen 131	Thiere (lebende) 131	Titulaturen 131	Unbestellb. Sendungen 132	Unbrauchbare Werthzeich. 132	Unfrankirte Briefe 132	Ungar. Werthzeichen 132	Ursprungszeugnisse 132	Verlust einer Postanweisung 132	Verlust siehe Haftung 132	Verpackung u. Verschluss 132	Verschluss der Briefe 133	Versendung auf eigen Gefahr 133	Verweigerung der Annahme 133	Verzollung der Muster 133	Visitaren 133	Vollmachten 133	Waarenproben 133	Waffengeleißeine 134	Warenproben 134	Weltpostvereine 134	Werthangabe 134	Werthbriefe 134	Werthzeichen 134	Werthschätzeln 134	Werthsendungen 134	Wink, praktische 134	Zeitung 135	Zeitungereclamationen 135	Zeitungserkehr mit d. Auslande 135	Zeitungsfremdel 135	Zeitungszustellungsgebühr 135	Zolldeclarationen 135	Zollfrei 136	Zollpflicht. Sendungen und Gegenstände 136	Zündmaaren f. Ausgeschlossenen vom Posttransport 136	Zurücknahme der Correspondenzen u. Pakete 136	Zustellungsgebühren 136
---	-----------------------	-----------------------	--	-----------------------	---------------------------	---------------------------------------	--	-----------------------------	------------------------------	---	--	---------------------------	------------------------------	------------------------------	---	----------------------	-----------------------	---------------------------	-------------------------------	--------------------------	------------------------------------	----------------------------------	------------------------------	----------------------	-----------------------------	------------------------------	----------------------------------	---------------------------	---------------------------	--	---------------------	---	------------------------------------	----------------------------------	--------------------------	---------------------------------	-----------------------------	--------------------------	----------------------------	----------------------------	---	--------------------------------	---	--------------------------	--	-----------------------------	--------------------------------	----------------------------------	--------------------	--------------------------------	---------------------------	-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	----------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	----------------------------------	---------------------------	---------------------------	------------------------------------	---	--	--------------------------	---	-------------------------	---------------------	-----------------------------	-------------------------------	---------------------------	-------------	----------------------------	----------------------------------	------------------------------	--------------------------	-------------------------------	---------------------------	---	-----------------------------	--------------------------	-------------------------	------------------------	--------------------------	---------------------------	-----------------------	-------------------------	-------------------------	---------------------------	------------------------	-------------------------------	--------------------------	---------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--	--------------------------------	---------------------------	---------------------------	------------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	----------------------------------	---	---------------------------	------------------------------	-------------------------------------	---	--	---------------------------	-------------------------	---------------------------	----------------------------	--------------------------------	---------------------------	-------------------------------	---------------------------	---------------------------	----------------------------	------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------	---------------------------	--	-------------------------------	---	---------------------------------	------------------------	--	--	---	-----------------------------------

Arbeitsstunden der k. k. Postämter in Wien.

Im Verkehr mit dem Publikum	Haupt-Post			Stadt-Fiskalen (I. Bezirk)			Vorstadt-Fiskalen		
	Wochentag	Sonntag	Feiertag	Wochentag	Sonntag	Feiertag	Wochentag	Sonntag	Feiertag
Zur Aufgabe von: Recommand. Briefen . . .	7 F—10 M	8 F—12 M 4 N—6 M	7 F—8 M	8 F—8 M)	8 F—12 M	8 F—6 M	8 F—8 M)	8 F—12 M 4 N—6 M	8 F—6 M
Geld- u. Frachtsendgn.	8 F—1/2 8 M	8 F—1 M	8 F—4 M	8 F—1/2 7 M	8 F—12 M	8 F—2 M	8 F—7 M	8 F—12 M	8 F—12 Mittags
Postanweisungen	8 F—7 M	9 F—6 M	9 F—6 M	8 F—7 M	8 F—12 M	8 F—2 M	8 F—7 M	8 F—12 M	8 F—2 M
Zur Behebung von: Recommand. Briefen f. (Paketamt)	8 F—6 M	9 F—12 M	9 F—2 M	9 F—12 M 3 M—6 M	9 F—12 M	9 F—1 M	8 F—12 M 3 M—6 M	9 F—12 M	9 F—1 M
Postnachnahmen (Paketamt)	8 F—2 M	9 F—12 M	9 F—2 M	9 F—12 M 3 M—6 M	9 F—12 M	9 F—1 M	8 F—12 M 3 M—6 M	8 F—12 M	— 1 M
Postanweisungen	8 F—7 M	9 F—12 M	9 F—6 M	nur Hauptpost und			8 F—12 M 3 M—6 M	9 F—12 M	9 F—1 M
Geld- u. Frachtsendgn.	8 F—6 M	8 F—12 M	8 F—2 M	8 F—6 M	8 F—12 M	8 F—2 M	8 F—8 M	8 F—12 M	8 F—6 M
Postparcassa-Amt	8 F—6 M	9 F—12 M	9 F—2 M	8 F—6 M	8 F—12 M	8 F—12 M	8 F—6 M	8 F—12 M	8 F—12 M
Telegraphenamt	7 F—10 M	8 F—12 M 4 N—6 M	7 F—8 M	8 F—8 M)	8 F—12 M	8 F—6 M	8 F—1/2 9 M)	8 F—12 M 4 N—6 M	8 F—1/2 9 Abends

Reklamationsbureau: an Wochentagen 8 F. — 7 M., Sonntag 9 F. — 12 M., Feiertag 8 F. — 1 M.
M = Abends, F = Früh, M = Mittags, N = Nachmittags.

*) Im Sommer 7 F. **) Im Sommer 7 F. bis 9 M. Sommer: 1. April bis 30. September.

f) Das Poste restante-Bureau Wien I. vom 1. Mai bis 30. September von 7 Uhr F. bis 6 Uhr M. geöffnet.

Abwesenheit des Adressaten siehe „Unbestellbare Briefpostsendungen“.

Die **Adresse** soll die Person des Empfängers und den Bestimmungsort durch Angabe der letzten Post, des Landes (nach dem Auslande stets durch nähere Ortsbezeichnung) bestimmt bezeichnen. Bei nichtrecommandirten und „poste restante“ (postlagernden) Briefen kann statt des Namens des Empfängers auch eine Bezeichnung mit Buchstaben oder Ziffern angegeben sein; bei allen übrigen Postsendungen ist dies nicht zulässig. Die Adresse einer Fahrpostsendung (ev. auch die Werthangabe) muß ebenso auf dem Packet wie auf der Begleitadresse stehen. Bei Werthsendungen von mehr als fl. 200 muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung geschrieben, gedruckt zc. sein, wo dies nicht möglich ist, soll eine Fahne von festem Material angeheftet und gesiegelt sein. Fahrpostsendungen nach Wien, Budapest, Prag, Lemberg und Esseg sollen mit Angabe des Stadttheiles, der Straße und Hausnummer versehen sein. Die Adress- und Siegelseite der Briefe dürfen außer der Adresse, den auf die Beförderung oder Bestellung bezüglichen Angaben und dem Namen des Aufgebers keine sonstigen Notizen, wie Geschäfts-Empfehlungen oder Ankündigungen, enthalten. Die Adresse bei Briefen nach fremden, nicht deutschen Ländern soll immer mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Siehe auch „Verpackung“. Aenderung der Adresse siehe „Rücknahme“ und „Zurücknahme“.

Amfliche portofreie Sendungen als Briefpostsendungen in Oesterreich bis 2 1/2 kg, nach Ungarn bis 1 kg zulässig. Siehe auch „Portofreiheit“.

Annahme siehe „Verweigerung“.

Annahme von Postfrachtsstücken für das Inland und nicht über 200 fl. Werth kann in Wien auch durch die Postpaketbesteller erfolgen (beim Postpaket-Bestellamt, III. Borbere Zollamtsstraße 1, mit Postkarte den Auftrag geben, wann abzuholen); Gebühr 10 kr. per Stück.

Die **Aufbewahrung** der eingehenden Briefpostsendungen und Postanweisungen kann auf Verlangen des Adressaten in einem eigenen Fache erfolgen und beträgt hiefür die Fachgebühr bei Postämtern, wo Staatsbeamte fungiren, sowie in ganz Wien, monatlich 1 fl., bei nicht ärarischen Postämtern monatlich 50 kr. und ist im Vorhinein zu bezahlen. Siehe „Vollmacht“.

Für Aufbewahrung von Packeten ist eine Magazinegebühr von fl. 5 im Monat im Vorhinein zu entrichten, ferner, falls die Sendungen nicht binnen 48 Stunden nach Abführung bezogen werden, 1 kr. für Sendungen bis 5 kg und 2 kr. für schwerere Sendungen pro Tag und Stück an Lagerzins zu zahlen.

Ferne Adressaten, welche außerhalb des Standortes des Postamtes in Ortschaften wohnen, welche von Landbriefträgern nicht begangen werden, haben für die Aufbewahrung ihrer Briefpostsendungen bis zu deren Abholung oder sonstigen Bestellung keine Fachgebühr zu entrichten, ebenso können pränumerirte Zeitungen allein ohne Fachgebühr abgeholt werden.

Aufgabebücher, mit welchen Postanweisungen, Geldbriefe, Fahrpostsendungen jeder Art und recommandirte Briefpostsendungen aufgegeben werden können, sind bei den k. k. Postämtern zum Preise von 50 kr. in Quartformat und 20 kr. in Octavformat zu haben.

Aufkleben der Briefmarken soll rechts oben in die Ecke der Adressseite geschehen. Bei Briefen nach Deutschland werden Marken auf der Rückseite unbeachtet gelassen und taxirt. S. a. „Frankirung mit Briefmarken“.

Ausgeschlossen vom Posttransport sind: a) lebende Thiere (außer Blutegel, Bienen, Singvögel, Geflügel, Eulen, Farnichen oder kleine Säugethiere); b) alle durch Reibung, Druck zc. entzündlichen Gegenstände und Präparate, Papierkapseln, Schießbaumwolle, Schießpulver zc., Steinöl jeder Art; c) Sendungen über 50 kg (gemünztes Gold und Silber über 60 kg); d) Sendungen, zu deren Transport die Posttransportmittel nicht ausreichen (also zu umfangreiche Gegenstände); e) Sendungen nach Ungarn in Eis verpackt; f) ebenso dorthin Tabak und Cigaren. Für Sendungen unter falscher Declaration sub b) im Betretungsfalle Geldstrafe von 25 fl. und Gutmachung des verursachten Schadens vorgesehen. Bedingt zulässig sind hingegen Zündhütchen, Zündspiegel, Patronen aus combinirtem Material, Metallpatronen, Schellackfeuer, ungeladene Patronenhülsen mit Zündhütchen, Gummizündschnüre, Kohlenentzündungspasta, graue Sicherheitszündschnüre, andere Zündschnüre, Eisenlack, vegetabilische Oele, Sauerstoff, lebende Thiere.

Auszahlungsbestätigung (avis de payement) gegen Aufklebung einer 10 kr.-Briefmarke auf den Postanweisungen (selbst bei telegraphischen) erhältlich. Damit wird die Auszahlung des Betrages an dem Adressaten bestätigt; nach dem In- und Auslande (mit Ausnahme von Großbritannien mit Colonien, dann Nordamerika) zulässig.

Bahnpostbriefe. Wünscht Jemand täglich mit einem bestimmten Zuge vom selben Absender, an selben Adressaten einlangenden Brief am Bahnhof sofort im Empfang zu nehmen, so ist hiefür nach vorherigen ungestempelten Ansuchen an das Postamt des Wohnortes monatlich je 5 fl. zu entrichten. Solche Briefe werden uncommandirt womöglich am Schalter, ohne Empfangsbestätigung aufgegeben, sind mit 1 cm breit roth berändert und der Aufschrift „Bahnhofsbrief“ zu versehen. Darunter die Nummer des Zuges und Aufgabestation; rückwärts Absender, Brief vollständig zu frankiren. Haftung übernimmt die Postanstalt hierbei keineswegs.

Beschädigung siehe Haftung.

Begleit-Adresse per Stück 6 kr. Bei Sendungen unter 50 g unnöthig, wenn Raum zur deutlichen Anbringung der Adresse auf der Sendung selbst vorhanden.

Bienen gehen als Briefpostsendung (Taxe wie Muster) in Holzstücken, (bis zu 30×20×10 cm) eine Wand mit kleinen Luftlöchern versehen, in Oesterreich-Ungarn, nach allen Ländern mit Ausnahme von Bolivia, Brasilien, Dänemark, Französischen Colonien (ohne Congo, Madagascar, Franz.-Indien, Indochina, Guadeloupe), Ecuador, Großbritannien und Colonien (nicht aber Canada, Britisch-Indien und Australasien) Guatemala, Japan, Montenegro, Persien, Peru, Rußland, Salvador Serbien, Uruguay und Venezuela. Auch als Fahrpostsendungen zulässig.

Bosnien-Serzegowina. Alle Briefpostsendungen wie im Inland, siehe die folgende Tabelle, Postanweisungen (besonderer Tarif) Seite 125, Postanträge wie im Inland. Lebendes Geflügel, u. zw. Federwild oder Hausgeflügel (ohne Schwäne und Pfauen) in Körben, Käfigen oder sonstigen luftigen Behältnissen, event. Leinwandumbüllung zulässig; dabei Gefäße für Wasser und Futter befestigt, Dimension bis zu 60 cm Höhe, 45 cm Breite, weder Nachnahme noch expresse statthalt, auf eigene Gefahr. Pakete in Leinwand verpackt (die Adresse muß unmittelbar auf die Verpackung geschrieben werden), werden angenommen bis 20 kg (Baargeld bis 50 kg), und wird als gesammtes Gewichtsporto ab Wien gerechnet: Bis 300 g 30 fr., bis 5 kg 50 fr., bis 6 kg 90 fr., darüber per Kilogramm je 20 fr. mehr. Minderwertige Sendungen (Druck, Bücher u. a.) in starkes Papier verpackt, auf eigene Gefahr aufzugeben, gestattet. An Werttage wird berechnet insgesammt: Bis 50 fl. Wertangabe 6 fr., bis 150 fl. 12 fr., bis 300 fl. 15 fr., darüber für je 150 fl. 6 fr. mehr. Briefe nach Robibazar an Militärpersonen sind bis 70 g frei. Sonstige Briefpostsendungen dahin wie im Weltpostverein, Expressepostsendungen nach dem Occupationsgebiete bis zu 1 kg Gewicht und 20 fl. Wertangabe statthalt. Im übrigen deren Behandlung siehe „Expresse“.

Briefposttarif.

Europa nach folgenden Ländern	Briefe							Drucksachen, Geschäftspapiere und Muster	
	Gewicht in g	Frankfurt		Corresp.-Karten	Recom.-Gehefte	Waldscheln	Expresse-Gehefte	für je	
		fr.	fr.					fr.	fr.
Oesterreich-Ungarn für den Localverkehr Wr. Stadtpost	bis 20	3	6	2	5	5	—	Druckorte	
	üb. 20							bis 50 g	2
Oesterreich-Ungarn mit Bosnien, Herzegowina u. Liechtenstein	bis 20	5	10	2	10	10	15	„ 150 „	3
	üb. 20							„ 250 „	5
Robi-Bazar	je 15	10	20	5	10	10	—	„ 500 „	10
								„ 1000 „	15
Deutschland	bis 15	5	10	2	10	10	15	Muster b. 250 „	5
	üb. 15							„ 350 „	10
Montenegro Serbien ¹⁾ aus Oesterr.		5	10	2	10	10	15	*)	
		7	14					4	10
Alle übrigen Länder der Erde ††	für je 15 g	10	20	5	10	10	†††	bis 1000 „	3

1) Grenzverkehr: für Briefe zwischen Bosnien, den ungar. Grenzbezirken und Rumänien; zwischen Oesterr. und Schweiz, Postanstalten unter 30 km Entfernung; zwischen den Ländern der ungar. Krone und Serbien - für Briefe je 15 g frankirt 5 fr., unfrankirt 10 fr.
 *) Geschäftspapiere nicht zulässig. Nach Deutschland können recommandirte Briefe auch unfrankirt ausgegeben werden.
 † Muster bis 350 g können nach Belgien, Bulgarien, Egypten, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Portugal, Rumänien, Serbien und Spanien versendet werden.
 †† Kreuzweg: besteht für Sendungen nach Assam, China via Hongkong, Kaschmir, Klein-Tibet, Serawal (Asien), Akenfen, Japan, Westküste über Hamburg (Afrika), Samoa-Inseln (Australien).
 ††† Expresse zulässig nach Belgien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Liberia, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Japan, Siam, Argentinien, Chile, Paraguay, Salvador.

Briefe mit Wertangabe siehe „Geldbriefe“ Seite 121.

Briefporto siehe oben.

Briefposttarif für das Inland siehe obige Tabelle.

Briefpostsendungen. Mit der Briefpost werden befördert: Gewöhnliche und recommandirte Briefe (gegen Aufgabeschein), Expressebriefe, Drucksachen, Waarenmuster, Zeitungen, Geschäftspapiere, Correspondenzkarten, Postanweisungen, Postanträge, Bienen und recommandirte Nachnahmebriefe. Werthvolle oder zollpflichtige Gegenstände dürfen in Briefen nicht enthalten sein. Siehe auch „Gewichtsvorschriften“.

Bücher, gebundene oder geheftete, können sowohl im Inland als auch im Verkehre mit Deutschland u. der Schweiz mit einer den Preis betreffenden Rechnung als Drucksachen befördert werden, auch darf

in Büchern eine handschriftliche Widmung eingetragen sein. Nach den Weltpost-Vereinsstaaten u. überseeischen Ländern dürfen den Büchern keine Rechnungen und auch keine handschriftlichen Widmungen beigelegt sein. Bücher zahlen in Spanien Einfuhrzoll. Siehe auch „Drucksachen“ u. „Zeitungen“.

Colis postaux siehe „Postpakete“.

Correcturbogen können zum ermäßigten Preise als Drucksachen sammt Manuscript versendet werden und dürfen auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen handschriftlichen Aenderungen und Bemerkungen enthalten. Siehe „Drucksachen“.

Correspondenzkarten kosten per Stück 2 kr., mit Antwortkarte 4 kr., internationale 5 kr., mit Antwortkarte 10 kr. Correspondenzkarten können auch recommandirt oder expref versendet werden.

Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt nach Orten im Inlande und in Deutschland, Bosnien und Herzegowina 2 kr., mit bezahlter Antwort 4 kr. Die Adresse darf mit Bleistift geschrieben oder aufgeklebt sein, 5×2 cm. Für die Correspondenz nach den fremden Staaten (die Adresse darf nicht mit Bleistift geschrieben sein) sind die Correspondenzkarten zu 5 kr. zu verwenden und ist nach den Ländern, welche 8 kr. Porto haben, das Ergänzungsporto durch Aufkleben von Briefmarken auf der Adressseite, bei Doppelkarten auf beiden Karten zu entrichten. Siehe „Weltpostarif“.

Die Vorderseite darf zu Mittheilungen nicht benützt werden; jedoch ist es dem Absender gestattet, seine Adresse daselbst anzubringen, desgleichen auf einer Antwortkarte. Die Correspondenzkarten (auch die Antwortkarten) können durch Aufkleben der entsprechenden Marke auf der Adressseite recommandirt werden. Die Postanstalt übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Mittheilungen. Karten, durch welche strafbare Handlungen beabsichtigt werden, werden nicht zugestellt.

Jedermann kann sich Correspondenzkarten, auch mit Antwortkarte, in beliebiger Farbe durch Privatindustrie herstellen lassen und frankirt versenden. Dieselben müssen jedoch in Größe und Stärke des Papiers den amtlichen Karten genau gleichen und mit der deutschen Ueberschrift „Correspondenzkarte“ versehen sein, unter welcher eine Bezeichnung in anderer Landessprache beigelegt werden kann. Auf den Correspondenzkarten kann beliebig gedruckt und geschrieben werden. Den Correspondenzkarten im Inlande können auch Waarenproben oder Muster beigeheftet werden, wenn sie außer den für Waarenproben und Muster zulässigen schriftlichen Vermerken keine anderen schriftlichen Mittheilungen enthalten und bis 250 g mit 5 kr. frankirt sind. Für behördliche (ex officio-) Dienstcorrespondenz im Inlande und dem Occupationsgebiete existiren portofreie Correspondenzkarten, auch mit Antwortkarte.

Unfrankirte oder ungiltig frankirte, sowie jene Correspondenzkarten, welche der vorgeschriebenen Form und Ausstattung nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe überallhin taxirt. Bei theilweise frankirten wird der fehlende Betrag doppelt gezahlt.

Declaration siehe „Inhalt“ und „Zolldeclaration“.

Drucksachen, welche frankirt unter Kreuzband, Schleife, in Kartenform, bloß zusammengefasst oder in unverschlossenem Couvert ausgegeben werden, so daß der Inhalt zu ersehen ist, werden zu ermäßigtem Preise, und zwar im Inlande und nach Deutschland bis zum Gewichte von 50 g mit 2 kr., bis 150 g (Deutschland 100 g) 3 kr., bis 250 g mit 5 kr., bis 500 g mit 10 kr., und bis 1 kg mit 15 kr. befördert. Größe der Drucksachen in Oesterreich und Deutschland unbeschränkt. Nach Ungarn und dem Weltpostverein dürfen Drucksachen nicht über 45 cm in irgend einer Ausdehnung haben; dagegen werden Rollen bis 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser als Drucksache befördert. Mit Mustern derselben Absenders vermischt sind Drucksachen nur bis zum Gewichte von 250 g zulässig. Im Weltpostvereinsverkehr sind Drucksachen und Geschäftspapiere bis zum Gewichte von 2 kg zulässig. Tarif siehe Seite 118. Drucksachen können auch recommandirt ausgegeben werden. Für ungenügend frankirte Drucksachen und Waarenproben wird dem Adressaten das Doppelte des an der Taxe für eine frankirte Sendung fehlenden Betrages angerechnet.

Ganz unfrankirte Drucksachen und Waarenproben, oder solche, welche den Beförderungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Drucksachen mit Waarenproben vereinigt können gegen den ermäßigten Franco-betrag von 5 kr. bis zum Maximalgewicht von 250 g aufgegeben werden.

Als Drucksachen können versendet werden: Alle durch Druck, Lithographie, Metallographie, Photographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten Gegenstände, Bücher gebunden oder geheftet, ausgenommen die durch Copirmaschinen oder mittelst Durchdruck erzeugten Schriftstücke. Mustercouverts gelten als Waarenmuster. Die mittelst Hektographen, Polygraphen, Velocigraphen u. dergl. hergestellten Vervielfältigungen können ebenfalls als Druckarten aufgegeben werden, wenn mindestens 20 gleichlautende Exemplare am Postschalter aufgegeben werden.

Außer der Adresse, des Empfängers und Absenders dürfen Drucksachen im gesammten Postverkehr noch handschriftlich oder gedruckt Datum der Aufgabe, Unterschrift, Beruf, Wohnort des Absenders enthalten; desgleichen Durchstreichungen, Unterstreichungen, Druckfehlerberichtigungen, Correctur in Correcturbögen, bei Preiscurants, Circularen etc., Zahlenanfänge, Namen der Reisenden, Datum der Abfahrt von Schiffen, auf Einladungskarten der Name Geladener nebst Datum und Zweck der Versammlung etc. handschriftlich angebracht oder gedruckt. Singsagen, Bezugs- u. Zahlungsbedingungen schriftlich anzuführen, ist unstatthaft. Bei Buchhändler-Bestellzetteln können handschriftlich die bestellten Werke angeführt, andere durchführten werden.

Visitkarten in offenen Couverts mit Zusätzen wie p. f. oder p. d. a. etc. sind im Inlande und seit Juli 1893 auch für das Ausland statthaft. — Verkehr mit Rußland siehe „Zeitungen“. In Spanien zahlen Drucksachen mit Ausnahme von Zeitungen und Circularen Eingangszoll.

Duplicate von Aufgabescheinen werden von Seite der Post- und Telegraphendirection ausgefolgt. Gesuche mit 50 kr. Stempel versehen, an diese zu richten; dasselbe gilt für in Verlust gerathene Postanweisungen, wofür „Auszahlungsermächtigungen“ ausgestellt werden.

Ersatz siehe auch „Haftung“. Für Fahrpostsendungen mit Werthangabe bei Verlustfällen, den vollen Betrag, bei Sendungen ohne Werthangabe im Verkehr mit Deutschland wird im Falle des Verlustes, Abganges oder Beschädigung an denselben ein Ersatz von fl. 2.— für ein abhanden gekommenes oder abgängiges *kg* oder einen Theil desselben geleistet. Im Reich der Monarchie wird für den nachweisbaren Schaden bis 3 *kg* höchstens 6 fl., über 3—5 *kg* höchstens 10 fl. Ersatz geleistet. Bei Sendungen ins Ausland ohne Werthangabe werden höchstens fl. 2.— für jedes *kg* vergütet. Bulgarien leistet keinen Ersatz, ebenso Rußland für Sendungen ohne Werthangabe.

Für verloren gegangene recommandirte Briefpostsendungen wird 20 fl. Ersatz geleistet in ganz Europa (Deutschland 21 fl.), von Bolivia, Chile, Columbia, Congostaat, Costa-Rica, Deutsche Schutzgebiete, Egypten, Haiti, Honduras, Japan, Liberia, Newfoundland, Nicaragua, Persien, Sandwichsinseln, Salvador, San Domingo, Siam, Tunis, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Nordamerika, brit. (außer Australien), dän., franz., niederländ., portugies., span. Colonien. Ersatzansprüche auf europäische Sendungen müssen binnen sechs Monaten geltend gemacht werden, für außereuropäische binnen einem Jahr. — Kein Ersatz wird geleistet für beigepte, nicht gehörig declarirte und gesiegelte Selbstsendungen, für schlecht verpackte Sendungen besonders zerbrechlicher Waaren; wenn bei der Uebergabe an den Adressaten die Verpackung unversehrt, das Gewicht nicht vermindert befunden wurde; wenn vorsätzlich höherer Werth declarirt wurde; für Sendungen mit Werth- und Staatspapieren, wenn diese nicht amortisirt wurden; wenn durch undeutliche oder mangelhafte Adresse eine Fehlbefellung herbeigeführt wurde.

Expresfbefellung von Briefpostsendungen (stets vollständig zu frankiren) erfolgt sogleich nach dem Eintreffen mittelst Boten an den Adressaten; sie müssen auf der Adresse die Bezeichnung: „Expres zu bestellen“ enthalten. Diese Bezeichnung soll auf dem linken unteren Rande der Adresse angebracht sein. Wünscht der Aufgeber, daß der Brief vor einer bestimmten Stunde Morgens nicht zugestellt werde, so ist dies neben der obigen Bemerkung anzuführen. Die Adresse muß den Vor- und Zunamen sowie auch die Wohnung des Empfängers (Straße, Hausnummer) deutlich entnehmen lassen. Auf der Siegelseite muß der Name und die Wohnung des Aufgebers angemerkelt sein. Expresbriefe können recommandirt oder unrecommandirt aufgegeben werden; auch nicht recommandirte Expresbriefe sollten stets dem Postbediensteten persönlich übergeben werden, da in Briefkästen vorgeschundene ungenügend frankirte wie gewöhnliche Briefe befördert werden. Expresbriefe für den eigenen Bestellbezirk (Gemeindegebiet) des Postamtes werden nicht angenommen. Stadt-Expresbriefe werden in Wien überallhin angenommen, jedoch nicht für den Bestellbezirk, in welchem das Abgabamt gelegen ist. Z. B. kann man auf keinem Postamt des I. Bezirkes einen Brief expres für den I. Bezirk aufgeben, hingegen am Postamt Lazarethgasse (IX/2) für den Postbestellbezirk IX/1 (Porzellangasse). Siehe „Pneumat. Briefe“ S. 124.

Ist der Expresbrief im Orte des Abgabamtes zu bestellen, so beträgt die Expres-Bestellgebühr ohne Unterschied, ob die Zustellung bei Tag oder Nacht erfolgt, 15 fr. Für die Bestellung an Adressaten, welche außerhalb des Abgabamtes wohnen, ist ein Botenlohn von 50 fr. per $7\frac{1}{2}$ km vom Absender, oder vom Empfänger nach Abzug obiger 15 fr. zu entrichten. Nach Deutschland kann die Expresgebühr, sowie Botenlohn vom Aufgeber oder Adressaten bezahlet werden. — Expresbriefe, welche dem Adressaten an einen anderen Bestimmungsort nachzusenden sind, werden bei dem neuen Abgabpostamt nur in dem Falle expres bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne daß an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die expresse Bestellung verkauft worden ist.

Expresbefellung der Fahrpost-Sendungen (s. a. Postpakete, Werthbriefe, Werthschachteln) mit oder ohne Nachnahme im Verkehr zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Bosnien-Herzegowina eriolet bei Fahrpost-Sendungen bis $2\frac{1}{2}$ *kg*, wenn sie keiner zollamtlichen Behandlung unterliegen, der Werth oder die darauf haftende Nachnahme 500 fl. nicht übersteigt, und der Adressat in Postorte wohnt; stets Francozwang! In allen anderen Fällen wird durch Eilboten angemeldet, daß eine Sendung abzuholen ist. Am oberen Rande der Sendung und der Begleitadresse ist die Bezeichnung „per Expres zu bestellen“ anzusetzen, und sowohl die eigene als auch die genaue Adresse des Empfängers anzugeben. Die Zustellung erfolgt sogleich nach Ankunft beim Abgab-Postamt. Soll eine zur Nachtzeit einlangende Sendung dem Adressaten vor einer bestimmten Stunde des folgenden Morgens nicht zugestellt werden, so hat er dies am oberen Rande der Sendung und der Begleitadresse anzumerken. Sendungen von mehr als 100 fl. Werth oder Nachnahme erst nach 7 Uhr Morgens bis Abends bestellbar. Als Expresgebühr hat der Absender für jedes einzelne Postfrachtpäck 25 fr. zu entrichten, wenn die Sendung zugestellt wird. Für Eilbotenmeldung nach einem Orte außerhalb des Abgab-Postamtes entfällt ein Botenlohn von 50 fr. per $7\frac{1}{2}$ km, der gegebenen Falls auch vom Adressaten (nach Abzug obiger 25 fr.) eingehoben wird. Nach dem Ausland Exprespakete nur zulässig nach Dänemark, Deutschland, Luxemburg und der Schweiz. Bezüglich Wien s. Expresbefellung von Briefpostsendungen.

Expresbefellung von Postanweisungen (s. a. Postanweisungen ins Ausland) erfolgt, wenn der Aufgeber unter der Aufschrift „Postanweisung“ den Beisatz „Expres“ beifügt und seinen Namen und Wohnung am Coupon ansetzt. Die Expresgebühr für die Zustellung beträgt im Standorte des Abgabpostamtes 15 fr.; wenn der Adressat außerhalb des Postamtes wohnt, ist ein Botenlohn von 50 fr. per $7\frac{1}{2}$ km zu entrichten. Exprespostanweisungen in Wien siehe oben „Stadt-Expresbriefe.“

Fachgebühr siehe „Aufbewahrung“.

Fahrpostsendungen. Mit der Fahrpost werden befördert: 1. Sendungen bis 50 *kg* mit gemünztem Gold und Silber bis 60 *kg*, Werthpapiere, Pretiosen, Waaren und andere Gegenstände mit angegebenem Werthe, oder auch Sendungen ohne Werthangabe; 2. Schriften mit Werthangabe ohne Unterschied des Gewichtes, ohne Werthangabe jedoch nur, wenn sie das Gewicht von 250 g übersteigen; 3. Sendungen mit Nachnahme.

Fahrtposttaxen im Inland, u. zw. Gewichtstaxe beträgt für Pakete (unter 5 kg s. Fünfkilo-Pakete) über 5 kg für jedes kg auf 10 Meilen Entfernung 3 fr., 20 Meilen 6 fr., 50 Meilen 12 fr., 100 Meilen 18 fr., 150 Meilen 24 fr., darüber 30 fr. zur Gebühr bis 5 kg zugeschlagen. Werttaxe in Oesterreich-Ungarn bis 50 fl. Werth 3 fr., darüber bis 300 fl. Werth 6 fr., für weitere 150 fl. je 3 fr.

Fischfleisch (befruchtet) mit weißem Zettel zu versehen, worauf rother Fisch gezeichnet, zu überkleben; darunter links Angabe des Inhaltes und Art der Behandlung der Sendung, rechte Adresse. Mit schwarz oder roth umgrenzt überall „oben“ und „Vorsicht“ ersichtlich zu machen; „dringend“, dies auf Begleitadresse und Sendung anzusehen, Ertragegebühr 60 fr. für dringende Beförderung, ferner Expresgebühr, Gewicht unter 5 kg, höchstens 1 m lang, 50 cm breit oder hoch, ohne Werth, ohne Nachnahme.

Fleischwaare, u. zw. Schweinefleisch oder Würste roh oder gekocht, nach Deutschland oder zur Durchfuhr daselbst bedarf eines Zeugnisses, daß selbe nicht amerikanischen Ursprungs ist. Schweine Därme dän., schwed. oder norweg. Ursprungs dürfen nach Deutschland nicht eingeführt werden.

Francozettel dienen zur nachträglichen Aufrechnung der Gebühren nach jenen Ländern, wohin die Taxirung bei der Aufgabe nicht möglich ist.

Fünfkilo-Pakete kosten frankirt bis 10 Meilen Entfernung (1. Zone) 15 fr. Porto, über 10 Meilen Entfernung nach ganz Oesterreich-Ungarn (ausgenommen Bosnien, Herzegowina und Novibazar) und Deutschland 30 fr. Unfrankirte Fünfkilo-Pakete haben 6 fr. Zutaxe; siehe auch Postpakete. Werthversicherungsgeld wie bei den „Geldbriefen“. Dreikilo-Pakete nach dem Ausland s. S. 127.

Frankirung mit Postmarken. Bei allen Geldbriefen (Inland oder Ausland), Werthbriefen (Lettres de valeur), Postpaketen, Postfrachtstücken u. Nachnahmen welche man frankirt aufzugeben wünscht, muß das Franco durch aufzuklebende Postmarken entrichtet werden. Die Postmarken sind am Postschalter zu haben, müssen von der Partei selbst befestigt werden, u. zw. 1. bei Geld- und Werthbriefen auf die Vorderseite rechts oben. Ist der Raum ungenügend, dann kommen sämtliche Postmarken auf die Rückseite. Schrift, Siegelverschluß, Rand der Flügel oder Couvertband darf nicht überlebt werden. Zwischen je 2 Marken muß freier Raum so breit wie eine halbe Marke bleiben. Fehlerhaft markirte Briefe werden zurückgewiesen. 2. Auf Begleitadressen werden die Postmarken auf dem rechteitigen Coupon aufgeklebt.

Gebrannte geistige Flüssigkeiten aus Oesterreich nach Ungarn, Occupationsgebiet oder umgekehrt, nur mehr als 1 l, muß mit Uebergangsschein, vom nächsten Finanzorgan zu beschaffen, begleitet sein.

Geldbriefe im Inland und nach Deutschland bis 250 g zulässig (schwerere Sendungen gehen als Pakete mit Begleitadresse), zahlen Gewichtstaxe und Werttaxe (Angabe der Entfernungen aller inländischen Postorte von Wien Seite 139). Gewichtstaxe bis 10 Meilen (I. Zone) 12 fr., über 10 Meilen (II. Zone) 24 fr.; Versicherung im Inlande bis 50 fl. 3 fr., nach Deutschland auch unter 50 fl. 6 fr., über 50 fl. bis 300 fl. 6 fr., für jede weiteren 150 fl. oder einen Theil davon weitere 3 fr. Nach Bosnien ein Zuschlag, siehe „Bosnien“.

Geldbriefe sind in der Regel geschlossen aufzugeben. Die ämtlich aufgelegten um 1 fr. künstlichen Geldbriefcouverts sind mit 2 gleichen Siegeln, Privatcouverts mit 5 gleichen Siegeln (nicht Siegelmarken) zu schließen, dürfen nicht die Form der postämtlichen Geldcouverts und keine farbigen Ränder haben, keine Linien (gedruckt oder mit Tinte linirt) haben. Die Siegel müssen rein und deutlich sein, auch alle Flügel gut fassen.

Offene Geldbriefe (d. i. zum Nachzahlen) mit nur österreichischen Bank- und Staatsnoten im Betrage von mehr als 500 fl. wird bei dem Verschluß das postämtliche Controlseigel aufgedrückt. Baargeld, d. i. Ausgleichsbeträge, dürfen nur bis zu 1 fl. beigegeben werden. Offen aufzugebene Briefe müssen frankirt werden und wird das Wertporto um den halben gewöhnlichen Werthporto-Betrag höher bemessen, dagegen haftet die Postanstalt für den vollen Inhalt. Unfrankirte Geldbriefe 6 fr. Zuschlag.

Geldbriefe nach dem Auslande sind nur nach Griechenland, Montenegro, den k. k. Postämtern in der Levante (via Triest) zulässig. Bedingungen wie im Inland. Taxe noch hiezu: 45 fr. Gewicht, 10 fr. (für je 100 fl.) Seewortporto.

Uebrigens gibt es Werthbriefe oder Lettres de valeur, nach den übrigen Staaten zulässig. Diese dürfen keine Münzen, Pretiosen, verbotene Vase, zollpflichtige Gegenstände enthalten. Briefe nach Belgien, Dänemark, Ägypten, Italien, Luxemburg, Norwegen, Rumänien, Schweden und Schweiz sind auch gegen Nachnahme bis zu 500 Francs (Schweiz unbeschränkt) zulässig. Die Angabe des Werthes ist in der linken unteren Ecke, ohne Aenderung oder Radirung in der Frankennährung, 1 Franc zu 40 fr. ö. W. gerechnet, und zwar in Ziffern und Buchstaben anzugeben und kann überdies auch in österr. Währ. (in Ziffern) erfolgen. Verschluß der Geldbriefe nach dem Auslande wie bei inländischen Geldbriefen.

Die Adresse dieser Werthbriefe muß in französischer Sprache verfaßt und derart geschrieben sein, daß die rechte und linke obere Ecke neben der in der Mitte angebrachten Bezeichnung „Lettre de valeur“ frei bleibt. — Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Ägypten, Niederlande, Norwegen, Rußland und Schweden übernehmen Haftung für Verluste und Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.

Die Werthbriefe dürfen nur verschlossen und frankirt aufgegeben werden, unterliegen keiner Gewichtsbeschränkung, und sind als ExpresSENDUNGEN nur nach Belgien, Italien, Luxemburg und Niederlande (15 fr. Gebühr) zulässig. Siehe auch „Porto für Werthbriefe“.

Geldsendungen können überdies noch in Paketen, Säcken, Kisten, gutbereiteten Fässern bestehen. Die Säcke müssen doppelt, Schnur durch den Kropf gezogen und gut versiegelt sein.

Geschäftspapiere, als: Acten jeder Art von Behörden oder öffentlichen Beamten, Frachtbriefe, die geschäftlichen Documente der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge von Acten, geschriebene Partituren und andere Musikalien, sowie überhaupt schriftliche Documente, welche nicht als wirkliche und persönliche Correspondenz anzusehen sind, können im Verkehre mit den Ländern des Welt-Postvereines (ausgenommen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Occupationsgebiet) zu dem ermäßigten Preise für je 50 g 3 kr. wie Drucksachen, jedoch nur unter Schließe od. Kreuzband aber auch recommandirt versendet werden. Geringste Gebühr bis 150 g 10 kr. Das Maximalgewicht ist 2 kg. Ausdehnung nach jeder Richtung auf 45 cm beschränkt, wenn Rollenform 75×10 cm.

Unfrankirte und vorschriftswidrig beschaffene Geschäftspapierfendungen werden wie unfrankirte Briefe behandelt, für ungenügend frankirt wird der fehlende Betrag doppelt berechnet.

Das **Gewicht der Briefe und Schriftenpakete** im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Deutschland darf 250 g nicht übersteigen. Nur amtliche Schriftenpakete werden in Oesterreich bis 2½ kg, in und nach Ungarn bis 1 kg angenommen. Im Verkehre mit allen übrigen Ländern des Weltpostvereines, sowie im Verkehre mit fremden, überseeischen Ländern ist das Gewicht unbeschränkt.

Glas und sonstige zerbrechliche Waaren siehe „Sperrgut“.

Haftung der Post erstreckt sich auf Verluste, Abgänge und Beschädigungen von Sendungen innerhalb ihres Bereiches. Für unrecommandirte Briefpostsendungen besteht keinerlei Verpflichtung. Die Haftpflicht erlischt 6 Monate nach Aufgabe der Sendung im inländischen Verkehre. Die Postanstalt haftet bei offen (d. i. zum Nachzählen) aufgegebenen Geldbriefen für den richtigen Inhalt; bei verschlossen (nach Angabe) aufgegebenen nur für die richtige Uebergabe mit unverletzten Siegeln, unbeschädigtem äußeren Zustand und vollem Gewicht, ohne jedoch für die Richtigkeit des angegebenen Inhaltes einzustehen. Wird daher bei der Zustellung der äußere Zustand oder die Siegel verletzt befunden, so kann der Empfänger beim Abgabepostamte die Nachwägung der Sendung, sowie die Eröffnung und Ueberzählung des Inhaltes verlangen. Zeigt sich ein Abgang, so wird derselbe von der Postanstalt erjekt. Die unbeanstandete Uebernahme von Seite des Empfängers enthebt die Postanstalt jeder Ersatzpflicht. Siehe auch „Ersatz“.

Impfstoff in Glasphiolen, überdies in Holz- oder Metallkapsel zu versenden. Gewicht höchstens 250 g, Taxe wie für Briefe.

Der **Inhalt** einer jeden Fahrpostsendung ist genau zu declariren und die Werthangabe nur in österreichischer Währung anzusetzen. Ausgenommen hiervon sind Lettres de valeur und Colis postaux mit Werthangabe, woselbst letztere in Francs festzusetzen hat. Sendungen mit Werthangabe nach Rußland sind überdies auch mit Rub. l. zu schätzen. Sendungen nach Ungarn müssen genaue Inhaltsangabe haben; Verzeichniß der Benennungen, unter denen solche Sendungen zu declariren sind, liegt bei jedem Postamt auf. Bei Frachtsendungen ist die Werthangabe dem Belieben des Absenders anheimgestellt. Bei Geldsendungen ist der wirkliche Inhalt sowohl der Gesamtsumme nach anzusetzen, als auch die einzelnen Geldsorten zu specificiren. Nach dem Auslande braucht nur die Gesamtsumme angesetzt zu werden. Wird bei der Aufgabe einer Fahrpostsendung mit Papier- oder Baargeld durch falsche Declaration die Bemessung eines geringeren Portos beabzweckt, so wird im Entdeckungsfalle für die verschwiegene Summe das tarifmäßige Porto im fünffachen Betrage vom Aufgeber oder Adressaten erhoben.

Werthpapiere sind mit der Stückzahl und dem Gesamtwert (Coursverth) anzusetzen. Bei Wechseln und Privaturfunden ist jener Betrag anzugeben, welcher im Falle des Verlustes dem wirklichen Schaden durch Anfertigung neuer Documente entsprechen würde. Ueber derlei Papiere hat der Absender zum Behufe einer allfälligen Amortisirung eine richtige Vormerkung zu führen.

Kartenbriefe auf grünweißem Papier à 3 kr. für den Localverkehr und auf grauweißem Papier à 5 kr. für weiterhin sind verschlossen zur Post anzugeben. Die Recommendation ist zulässig und gelten bei den Kartenbriefen die allgemeinen Briefpost-Bestimmungen. Es gibt auch Kartenbriefe à 15 kr. für pneumatische Correspondenz.

Kreuzband s. Schleifen.

Landbriefträgern können gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten=Kreuzbänder, Postanweisungen bis 500 fl., Geldbriefe bis 500 fl. übergeben werden. Die Gebühr für das Einsammeln beträgt bei recommandirten Briefen 1 kr., bei Postanweisungen und Geldbriefen bis 5 fl. 3 kr., über 5 fl. 5 kr., für andere Briefpostsendungen ist nichts zu entrichten. Siehe auch „Zustellungsgebühren“. Postpakete bis zum Gewichte von 3 kg (schwerere nur nach Uebereinkommen) werden eingesammelt, die Einsammlungsgebühr beträgt bis 1½ kg 6 kr., über 1½ kg bis 3 kg für je ½ kg 1 kr. mehr. — Bezüglich Wien s. „Zustellungsgebühr“.

Lettre de valeur siehe „Geldbriefe nach dem Auslande und „Porto für Werthbriefe.“

Muster siehe „Waarenproben“.

Nachfrageschreiben (Quästionen) werden über jede recommandirte Briefpostsendung und jede Fahrpostsendung auf Verlangen des Aufgebers, gegen Vorweisung des Aufgabescheines, ausgestellt. Gebühr 10 kr., welche auf Verlangen zurückverlangt wird, falls ein Verschulden der Post vorliegt. Wenn der bezahlte Rückschein nach Ablauf der erforderlichen Zeit noch nicht zurückgelangt ist, erfolgt die Reclamation unentgeltlich. Auch über gewöhnliche, nicht recommandirte Briefe können Fragebogen ausgefertigt werden. Nachfragen auch mündlich. Reclamationen über Sendungen nach Dänemark, England, Frankreich, Italien, Portugal, Spanien und überseeische Länder werden nur dann angenommen, wenn eine Erklärung des Adressaten beilegt, daß er die Sendung nicht erhalten hat.

Nachnahme-Provision. Die für Nachnahmen in Oesterreich-Ungarn und Occupationsgebiet außer dem Gewichtsporto zu entrichtende Provision beträgt ½% d. i. für je 2 fl. Nachnahme 1 kr., mindestens aber 6 kr. Für Sendungen nach Deutschland Schweiz und Levante (Postpaket) ist 1% d. i. für je 1 fl. 1 kr., mindestens aber 6 kr. zu entrichten. Für Sendung ins übrige Aus-

land entfallen für je 10 fl. 10 kr. Die Provision wird dann vom Absender entrichtet, wenn die Sendung frankirt wird.

Nachnahmesendungen im Inlande werden nach allen Postorten der österr.-ungar. Monarchie (Päckete, auch Briefe mit Nachnahme) und dem Occupationsgebiete (nur Päckete, keine Briefe) bis zum Betrage von 500 fl. angenommen. Nachnahmesendungen unter 200 fl. Nachnahme bis zu 250 g Gewicht und ohne Werthangabe müssen als recommandirte Nachnahmesendungen laufen s. S. 129. Zur Aufgabe von Nachnahmesendungen sind ämtliche, mit der Nachnahme-Postanweisung vereinigte blaßblaufarbige Postbegleitadressen erforderlich, welche bei allen Postämtern das Stück um 6 kr. verkauft werden. Die Begleitadresse, dann die obere Rubrik der Nachnahme-Postanweisung ist deutlich auszufüllen und sowohl die eigene als auch die Adresse des Empfängers genau einzusetzen. Der Nachnahmebetrag ist in der Begleitadresse und Nachnahme-Postanweisung mit Ziffern und die Gulden auch mit Buchstaben einzustellen. Zu einem Nachnahmeschein darf nur eine Sendung gehören und wird ein Aufgabeschein wie für jede andere Fahrpostsendung ausgestellt.

Nachnahmesendungen, welche binnen 14 Tagen nicht behoben sind, werden an das Aufgabepostamt zurückgeleitet. Innerhalb 7 Tagen kann die Nachnahme im dienstlichen Wege von dem Aufgeber über schriftliches, mit 10 kr. frankirtes Ansuchen mit Beischluß einer entsprechend geänderten, neuen Postbegleitadresse herabgemindert oder aufgelassen werden; doch ist die ursprüngliche Provision zu zahlen. Nach erfolgter Einlösung werden die Beträge durch Nachnahme-Postanweisungen dem Aufgeber wie andere Postanweisungen zugestellt.

Die Nachnahme-Postanweisung (an der Begleitadresse) kann auch an das Checcoconto oder an ein öffentliches Creditinstitut im Aufgeborts adreßirt sein.

Die Behebung der Nachnahmen muß bei dem Aufgabepostamt binnen zwei Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, stattfinden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Auszahlung nur auf ein mit 50 kr. gestempeltes Gesuch hin an die Post- u. Telegraphen-Direction erfolgen. Ein gleiches Gesuch, jedoch mit ämtlicher Befestigung des betreffenden Postamtes und einem Duplicat der ganzen Postbegleitadresse ist auszufertigen, wenn dem Abiender einer Nachnahmesendung die bereits zurückhaltene Postanweisung in Verlust gerathen ist. Ist die Nachnahme nicht zur Zeit eingegangen, so kann mittelst Nachtragschreiben reclamirt werden.

Nachnahmesendungen nach dem Auslande, und zwar nach Belgien*, Canada, Dänemark*, Deutschland*, Egypten, England, Frankreich, Italien*, Luxemburg*, Niederlande, Norwegen*, Rumänien*, Schweden*, der Schweiz*, Tripolis, Serbien (500 fl. = 1250 Frs.) Türkei, Tunis und den Vereinigten Staaten von Nordamerika gestattet. Ist die Sendung ein Coli postal (nur nach Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Tripolis, Tunis), so kommt eine rosaröbige Nachnahmebegleitadresse in Anwendung.

Bei allen Postämtern werden Sendungen mit Nachnahme bis zum Betrage von 200 fl. ö. W., nach Egypten bis 500 fl. angenommen. Nach Dänemark und Schweden darf die Nachnahme bei Postfrachtsstücken und Briefen 75 fl. nicht übersteigen. Die Sendung kann in einem Frachtsstück, Coli postal und nach den mit * bezeichneten Ländern auch in einem recommandirten Briefe ohne Werthangabe bestehen. Werthbriefe nach Belgien, Dänemark, Egypten, Italien, Luxemburg, Norwegen, Rumänien und Schweden, Werthschachteln nach Egypten, Italien und Rumänien bis zu 500 Francs Nachnahme zulässig. Nachnahme-Provision s. S. 122.

Die Ein- u. Auszahlung des Nachnahmebetrages erfolgt in Oester.-ungar. in österr. Banvaluta, in den anderen oben genannten Ländern in der Landeswährung. Die Umrechnung von einer Währung auf die andere geschieht beim Ein- u. Ausgange durch die öst. Postämter nach dem jeweiligen Wiener Börsencours. Die Ausfolgung der Sendung, ebenso die Eröffnung des Begleitbriefes erfolgt nur nach Vertichtigung des Nachnahmebetrages. Wird derselbe innerhalb sieben Tagen nicht eingelöst, so wird die Sendung dem Aufgeber zu weiterer Verfügung gemeldet, und wenn dessen Verfügung erfolglos, zurückgesendet. Herabmindernng oder Aufkassen der Nachnahme bei Colis postaux nur im Verlehr mit Egypten, Italien, Rumänien, im Postfrachtverlehr bei Schweiz u. Türkei statthaft.

Für die **Nachsendung** von Briefsendungen an einen anderen Bestimmungsort ist nur dann ein weiteres Porto zu zahlen, wenn die Briefstare nach dem neuen Adressorte höher ist als nach dem alten Bestimmungsorte, z. B. wenn ein frankirtes Wiener Locobrief nach Brünn nachgesendet wird, so sind noch 2 kr. zu entrichten. Postaufträge werden nur in Oesterreich-Ungarn nachgesendet, mit Zeitungsmarken frankirte Zeitungen werden nicht nachgesendet, ebensowenig Nachnahmeanweisungen.

Für die Nachsendung einer Fahrpostsendung nach einem anderen als dem ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte, sowie die Zurücksendung an den Aufgaborts wird das für die neue Transportstrecke entfallende Porto im vollen Betrag zugeschlagen (Localverlehr, bezw. Wien I.—XIX., ausgenommen). Nachsendung nur im Auftrag des Aufgebers.

Nordamerika (Union). Verpackung in Holz, Metall, Leder, Leinwand. 2 Zolldecl. Mit genauer Werthangabe des detaillirten Inhaltes. Allen Sendungen (außer Baargeld und Documenten) ist nebst Begleitadresse und Declaration noch Factura über die Waare beizugeben. Ist der Werth über 100 Dollars = 190 fl., dann Beglaubigung durch amerikanisches Consulat nöthig. Unrichtige und mangelhafte Zolldeclarationen ziehen Confiscation und Zollstrafen nach sich. — Jeder Sendung ist eine Erklärung des Absenders beizugeben, worin er sich verpflichtet, im Falle der Rückkunft der Sendung alle darauf haltenden Spesen zu entrichten. Hohe Zölle, z. B. bei Kleidern 35% des Werthes, überdies 50 Cents für je $\frac{1}{2}$ kg Gewicht.

Offen aufgegebene Geldbriefe siehe auch „Geldbriefe“. Nur bei Geldbriefen (nicht bei Päcketen) über 500 fl., nur bei Baargeld offene Aufgabe statthaft. Absender muß sein Siegel zur Verfügung stellen und haftet ihm die Post für den vollen Inhalt.

Packporto in Marken zu entrichten s. „Postpactete“. **Fünfkilopactete** s. auch „Postpactete“. **Patronen, Pulver, Zündhütchen**, leere Jagdpatronen partienweise in kleinen Cartons, Schachteln fest verpackt, schließlich in Kisten mit Bänden à 2½—3 cm Dicke, durch Holzschrauben verwahrt, höchstens 5 kg schwer. Bei Patronen noch Plombenverschluss. Alle Wände, außer Abreißseite, mit rothem Papier zu bekleben. Munitionsgeleitscheine von Polizeibehörden u. Bezirkshauptmannschaften ausgefüllt, nöthig. Bezüglich Ausland s. „Postpactete ins Ausland“.

Pneumat. Briefe und Correspondenzkarten werden in Wien Bez. I—IX, XII (u. zw. Unter-Meidling, Gaudenzdorf), XIV, XV, XVI, XVII (Gernats), XVIII (Währing) durch eine unterirdische Rohrleitung in viertel- bis halbstündigen Zwischenräumen von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends befördert und durch Expressboten bestellt. Die Correspondenzen sind am besten in den besonderen pneumatischen Stationen den aufzugeben, können jedoch auch in anderen Postämtern Wiens od. in den an vielen Orten angebrachten kleinen roth angestrichenen Sammelfächern hinterlegt werden. Es sind hierzu besondere Drucksorten zu verwenden und kosten Correspondenzkarten per St. 10 kr., mit Antwort 20 kr., Briefconverts oder Kartenbriefe 15 kr. Die Briefe dürfen keine steifen oder zerbrechlichen Gegenstände enthalten, nicht mit Siegelack verschlossen sein und das Gewicht von 10 g nicht überschreiten. Gegen die Gebühr von 5 kr. wird ein Aufgabeschein ausgefüllt.

Ebenso können Briefe und Correspondenzkarten, welche nach Abfertigung der Briefpost von den Filial-Postämtern noch die einschlägigen Bahnzüge (Seite 138) erreichen sollen, mit Benützung der pneumatischen Post und deren amtlichen Formularen zum Bahnhof befördert werden. Dieselben müssen mit der Bezeichnung des betreffenden Bahnhofes versehen sein, den obigen Bestimmungen für pneumatische Sendungen genau entsprechen und stets zu Händen des Schalterbeamten abgegeben werden; überdies zur postämtl. Weiterbeförderung zu frankiren. Bezüglich der Zustellungsgebühren für pneumatische Correspondenz s. Telegraphen-Kalender.

Portofreiheit. Aus dem Gesetz vom 2. October 1865 über gebührenfreie Benützung der t. l. Postanstalt in zehn Artikeln mag besonders hervorgehoben werden:

Die Correspondenz Sr. Majestät, der Mitglieder des A. k. Kaiserhauses, der Oberhofmeisterämter und Secretariate sind portofrei (auch keine Recommendationengebühr). Correspondenzen in umgekehrter Richtung sind portofrei, nicht aber recommendationsfrei. — Befreit von allen Gebühren sind die Amts-Correspondenzen aller t. u. t., beziehungsweise t. l. Civil- und Militärbehörden, Aemter und Organe, exponirter Beamte und Militärpersonen, Hofstabe und deren Aemter, Ordenskanzleien und deren Chefs, endlich gesetzlich gleichgestellte Organe im wechselseitigen Dienstverkehr. Die Amts-Correspondenz dieser Behörden zc. an portofreie Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes. — Die Eingaben an obgenannte Behörden zc. über besondere amtliche Aufforderung (Dieprevisoren u. Gemeindeämter gegenseitig, Impfärzte u. Gemeindeämter gegenseitig portofrei). — Correspondenzen der Gemeindeämter, öffentl. Humanitätsanstalt etc., Handels- u. Gewerbeämtern, Notare als Gerichtskommissäre an obgenannten Behörden zc. portofrei. — Präsidien und Mitglieder der Vertretungskörper des Reiches und der Länder in dienstlicher Correspondenz. — Die geistlichen Aemter in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten mit

Tarif für Werthbriefe und Werthschachteln.

Bestimmungs-Länder	Prief-Porto f. je 15 g	Verf.-Gebühr für je 300 Kr. = 120 fl.	Werthschachteln Gewichtspporto	Declara-tionen	Maximal-Beträge für Briefe und Schachteln.	An-merkung.
Argentina		fr. 18			10.000 Francs	
Belgien (Expres 15 fr.)		13			10.000 "	
Bulgarien		13	— 75	3	10.000 "	
China (Shanghai)		18	1.25	3	10.000 "	
Dänemark		13			unbeschränkt	
Dänische Nebenländer: a) Färöer u. Island		13			"	
b) Grönland		18			10.000 Francs	
c) in Westindien		10			10.000 " 1)	
Egypten		13	1.—	2	10.000 "	
Frankreich, Algerien		13	— 75	2	10.000 "	
Französische Colonien 2)		18	1.50	2	10.000 "	
Italien (Expres 15 fr.)		5	— 50	2	10.000 "	
Italien, Colonien		5	1.25	2	10.000 "	
Kamerun		18	1.25	2	10.000 "	
Luzemburg (Expres 15 fr.)		13			10.000 "	
Niederlande (Expres 15 fr.)		13			unbeschränkt	
Norwegen		18			10.000 Francs	
Portugal (Exp.) m. Madeira u. d. Azoren		18	1.50	3	10.000 "	
Portugiesische Colonien		18			10.000 "	
Rumänien		5	— 50	1	unbeschränkt	
Rußland (u. russ. Postorte in China)		14			10.000 Francs	
Salvador		18			unbeschränkt	
Schweden		18			"	
Schweiz		5			"	
Serbien		5			10.000 Francs	
Spanien, Canarische Inseln		13			unbeschränkt	
Türkei 3)		18	1.—	2	10.000 Francs	
Tunis		18				

1) Briefe unbeschr. Werthangabe. — 2) Annam, Cochinkina, Gabon, Guadeloupe, Guyana, Madagascar, Martinique, Neu-Caledonien, Obock, Pondichery, Réunion, Senegambien, Tonking und Zanibar. — 3) Nach Beirut, Caïffa, Candia, Canea, Capata, Constantinobel, Dardanellen, Durazzo, Jaffa, Jerusalem (wird von Jaffa aus abisirt), Kerassunde, Mitilene, Prevesa, Retimo, Rhodus, Salonica, Samiun, San Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Scio, Smyrna, Trabesunt, Valona, Vath.

obgenannten Behörden, als auch unter sich. — Der Schriftenwechsel der Lotto-collecturen mit den Lottoämtern. — Alle Mittheilungen an Behörden in Strassachen, beziehungsweise Gefällsstrafangelegenheiten. — Die bei den Feldpostämtern aufgegebenen und einlangenden unrecommairten Privatbriefe für Militärpersonen. Im Localverkehr sind oben angeführte Fälle von Portofreiheit als zulässig zu erachten, wenn das aufnehmende Amt nicht auch zugleich Abgabeamt für diese Correspondenz ist.

Amtescorrespondenzen, die unbedingt portofrei sind, haben die Bezeichnung „Dienstfache“ zu tragen. Amtescorrespondenzen an portopflichtige Adressen sind mit „portofreie Dienstfache“ zu bezeichnen. Sind solche Correspondenzen nicht portofrei, dann werden sie mit dem Porto (ohne Zuschlag) belegt. — Höchstgewicht der portofreien Correspondenzen $2\frac{1}{2}$ kg, nach Ungarn 1 kg. Außer der Amtescorrespondenz sind portofrei im gegebenen Fall Documente, Schriften, Rechnungen, Acten, Karten, Pläne, Druckachen ohne Werthangabe. Portofreie Fahrpostsendungen bis zum Gewicht von 20 kg zulässig. — Portofrei sind Geldsendungen zwischen allen k. u. k., beziehungsweise k. k. Behörden etc., zwischen Landesbehörden, Gemeindeämtern unter sich und an erstere. Doch müssen diese die Bezeichnung „Gesamtelte Gelder für Rechnung des Staates (des Landes)“ tragen. Militärauzug zwischen Gemeinden und landesfürstlichen Behörden sind portofrei. — Inländische Behörden und Aemter haben an k. u. k. Vertretungen im Auslande stets zu frontiren. Besondere Ausnahmefälle, ferner der Verkehr mit dem Auslande s. Baril's Handbuch für den ausübenden Postdienst S. 350. Wien 1890.

Porto für alle Postsendungen kann nur in Marken entrichtet werden. Briefporto siehe Seite 118.

Porto für Werthbriefe (Lettres de valeur) und Werthschachteln. Porto und Gebühren sind stets vom Absender, und zwar in Marken zu entrichten, siehe Frankirung mit Postmarken. Der Absender hat stets seinen Namen und Adresse auf der Rückseite des Converts zu vermerken.

Portomarken existiren zu 1, 3, 5, 10, 20 und 50 kr., dienen zur Markirung unfrankirter Briefe und sind in Händen des Publicums gänzlich werthlos.

Postanweisungen im Inlande. An allen Postorten Oesterreich-Ungarns können Geldbeträge bis einschliesslich 500 fl. ö. W. zur Zahlung nach allen österreichisch-ungarischen Orten angewiesen und Nachnahmen bis 500 fl. ö. W. vermittelt werden, und wo sich beiderseits Postämter mit Staats-Telegraphen-Stationen befinden, auch im telegraphischen Wege.

Postanweisungs-Formulare kosten $\frac{1}{2}$ kr. per Stück. Die Postanweisungsgebühr ist vom Aufgeber durch Briefmarken zu entrichten. Diese Gebühr beträgt: bis 10 fl. 5 kr., bis 50 fl. 10 kr., bis 150 fl. 20 kr., bis 300 fl. 30 kr., bis 500 fl. 50 kr. Für die Rück- oder Nachsendung der Postanweisungen ist keine besondere Gebühr zu entrichten. — In das gedruckte Formular der Anweisung ist der Betrag (die Gulden in Zahlen und Buchstaben), ferner auch die möglichst genaue Adresse des Empfängers und deutlich anzufügen. Auf dem Coupon der Anweisung muß der Name und die Adresse des Absenders, und können Mittheilungen jeder Art angefügt und bei Zeitungs-Pränumerationen darf auch die Adressschleife aufgeklebt werden. Aenderungen, Radirungen, Correcturen dürfen weder im Betrag noch in der Adresse stattfinden. Die leeren Räume in der schraffirten Zeile sind durch kräftige Striche auszufüllen. Eintretende Anweisungen, welche nicht mit „poste restante“ bezeichnet sind, werden dem Adressaten nach erfolgter Nachweisung über die Identität seiner Person gegen eigenhändige Empfangsbefähigung in die Wohnung zugestellt. Dem Ueberbringer der abquiriten Anweisung wird der Betrag bei der Abgabepostanstalt gegen Einziehung der Postanweisung ausbezahlt. Mit der erfolgten Zustellung der Anweisung an den darauf bezeichneten Empfänger erlischt die Haftung der Postanstalt. Nachsendung ins Ausland nöthigenfalls möglich.

Anweisungen, für welche innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Abstrichung (mit poste restante bezeichnete binnen zwei Monaten) der Betrag nicht in Empfang genommen wird, werden an das Aufgabesamt zurückgeschickt und die eingezahlten Beträge dem Aufgeber zurückerstattet. Zustellung der Postanweisungen ohne die Beträge bei ärarischen Postämtern kostenlos. Siehe auch „Zustellungsgebühr“. In den meisten Bezirken Wiens (I–X, Penzing, Hiezing, Nußdorf) werden mit den Postanweisungen auch die angewiesenen Geldbeträge zugestellt und ist für jede einzeln zu bestellende Postanweisung bis zum Betrage von 2 fl. 1 kr., über 2 fl. 3 kr., bei mehreren Anweisungen an denselben Adressaten, für die erste 3 kr., für jede weitere 1 kr. Bestellgebühr zu entrichten; bei den nichtärarischen Postämtern des XI. bis XIX. Bez. werden die Anweisungen ohne Betrag und unentgeltlich zugestellt. Es steht jedoch den Parteien frei, die Postanweisungen selbst oder durch Bevollmächtigte abholen zu lassen, in welchem Falle eine Sachgebühr von 1 fl. per Monat im vorhinein zu entrichten ist; Parteien, welche eine Sachgebühr für Briefpostsendungen bereits entrichten, sind von vorstehender Gebühr entbunden.

Im Wechselverkehre mit Bosnien, der Herzegowina und Novibazar sind Postanweisungen bis 500 fl. zulässig und beträgt die Gebühr bis 20 fl. 10 kr., über 20 bis 50 fl. = 20 kr., über 50 bis 150 fl. = 40 kr., über 150 bis 300 fl. = 60 kr., über 300 bis 500 fl. = 1 fl.

„Telegraphische Anweisungen“ siehe daselbst. — Bei Unregelmäßigkeiten kann der Adressat telegraphisch auf eigene Kosten die Anweisung berichtigen lassen. — Rücknahme und Abreißänderung solange die Anweisung dem Absender nicht ausgefolgt ist, statthaft. Postanweisungen bis 500 fl. sind wegen der Sicherheit wie für offen aufgegebenen Geldbriefe durchaus zu empfehlen.

Postanweisungen nach dem Auslande überhaupt bis 200 fl., jedoch nach Egypten und den k. k. Postämtern in der Türkei (Adrianopel, Beirut, Caïpha, Candia, Canea, Chios, Constantinopel, Durazzo, Jaffa, Jannina, Jerusalem, Kerassunde, Mittlene, Prevesa, Retimo, Rodi, Salonich, Samsun, Smyrna, Santi Quaranta, Trapezunt und Valona) bis 500 fl. zulässig. Besondere Formulare mit deutsch-französischem Text à $\frac{1}{2}$ kr. Das Einsetzen und die Einzahlung der Postanweisungs-

Beträge erfolgt in Oesterreich-Ungarn in Gulden, die Auszahlung in den fremden Ländern in der landesüblichen Währung. Die Umrechnung von einer Währung auf die andere geschieht beim Ein- und Ausgange durch die österreichischen Postämter nach dem jeweiligen Wiener Börsencourse.

Die Gebühr für Postanweisungen nach Deutschland (Colonien ausgenommen), Luxemburg und den k. k. Postämtern in der Türkei beträgt bis 20 fl. 10 kr. und für je weitere 10 fl. oder einen Theil, davon 5 kr. Nach den übrigen Ländern ist die Gebühr 10 fl. 10 kr., je weitere auchtheilweise 10 fl. 10 kr.

Von den k. u. k. Militär-Postanstalten in Bosnien, Herzegowina und Novibazar können nach obigen k. k. Postämtern und Italien Postanweisungen aufgegeben werden, sowie auch umgekehrt. — Postanweisungen bis 200 fl. werden angenommen nach: Algerien, Argentinische Republik, Belgien, Bulgarien, Chile, Cypern, China (deutsche und englische Postämter), Dänemark, Deutschland (mit Kamerun, Togo, Neu-Guinea), Egypten, England und seinen Colonien, Frankreich, Gibraltar, Italien (mit Colonien und S. Marino), Japan, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro (bis zu 20 fl. 10 kr., 50 fl. 20 kr., 140 fl. 40 kr., 300 fl. 60 kr., 500 fl. 1 fl. an Porto), Niederlande, Niederländ.-Indien, Norwegen, Portugal (mit Madeira u. Aoren), Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien (bei 20 fl. 10 kr., bei 50 fl. 20 kr., bei 150 fl. 40 kr., bei 300 fl. 60 kr., bei 500 fl. 1 fl. Gebühr), Siam, Tanger (Marocco), Tripolis, Türkei, Tunis, den Ver. Staaten von Nordamerika, Canada, Zanzibar (franz. Postamt); Mittheilungen auf dem Coupon unzulässig nach Nordamerika, England mit Colonien. Telegraphisch nur nach Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Egypten, Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tunis zulässig.

Die Expressbestellung ist zulässig für Belgien, Chile, Deutschland, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Schweiz und Siam. — Rücknahme und Adressänderung statthaft im Verkehre aller Länder (außer Großbritannien mit Colonien und Japan. Siehe auch „Telegraphisch“). Gültigkeit der Anweisungen im europäischen Verkehre und Egypten 2 Monate, überseeisch 6 Monate. Großbritannien und Vereinigte Staaten von Nordamerika 1 Jahr.

Postaufträge vermitteln die Postämter Oesterreich-Ungarns im Verkehre mit dem Occupationsgebiete, ferner mit Belgien, Deutschland, Egypten, Frankreich (mit Algerien), Italien (mit Colonien und Tripolis, ausdrücklich payable en or oder en numéraire anzusetzen), Luxemburg, Niederlande mit Niederländisch-Ostindien, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, den k. k. Postämtern in der Türkei (Adrianopel, Beirut, Constantinopel, Salonica, Smyrna) und Tunis, die Einhebung von Forderungen in Form von Quittungen, Wechseln und quittirten Rechnungen, auf welche der einzuziehende Betrag in der Währung des Bestimmungslandes vermerkt sein muß (Coupons nur in Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Luxemburg, Bulgare), in Beträgen für Oesterreich-Ungarn, Occupationsgebiet und k. k. Postämtern in der Türkei bis 500 fl. (1250 Francs), für das Ausland bis 800 Mark, Norwegen 725, Schweden 730 scandinav. Kronen, 500 fl. holl., oder 1000 Francs = 400 fl.

Die Formulare (Postauftrag od. Bordereau) hiezu sind für Oesterreich und Deutschland in deutscher und französischer Sprache in jedem Postamt für $\frac{1}{2}$ kr. zu haben. Nach den anderen Ländern der Vordruck fl. . . . kr. . . . handschriftlich in die betreffende landesübliche Bezeichnung zu ändern. Die Formulare sind in der entsprechenden Weise auszufüllen und mit dem die Forderung begründenden Documente: quittirter Wechsel, Rechnung, Coupon zc. (Coupons nach dem Occupationsgebiete, Frankreich, Italien und Schweiz nicht zulässig), in einem verschlossenen Couvert an das Postamt des Schuldners, von welchem der quittirte Betrag zc. einzuziehen ist, recommandirt und frankirt abzusenden. Das Couvert ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ zu versehen, darf jedoch, wenn der Auftrag an einem bestimmten Tage (für alle Documente) incassirt werden soll, nicht früher als 10 Tage vor demselben aufgegeben werden. Bestimmt der Aufgeber keinen Verfallstag, so wird der Postauftrag sofort nach Einlangen am Bestimmungsorte präsentirt und der eingezogene Betrag mittelst (grauen) Postanweisungen, abzüglich des für gewöhnliche Postanweisungen entfallenden Portos und einer Einzugsgebühr von 5 kr., beziehungsweise 8 Pfennige, 10 Centimes, für jedes Forderungsdocument vom Postamte an den Absender des Auftrages befördert. Wird vom Adressaten die Zahlung verweigert, so bleibt der Auftrag 7 Tage bei dem Postamt des Adressaten liegen, wird dann nochmals vorgewiesen, und wenn nicht bezahlt, mit der betreffenden postämtlichen Notiz versehen an den Auftraggeber kostenfrei zurückgesendet. Wünscht der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmal vergeblicher Vorzeigung, so ist auf der Rückseite des Auftrages die Bemerkung „Sofort zurück“ anzubringen; eine Nachsendung des Postauftrages nach einem anderen als dem ursprünglichen Bestimmungsorte findet im Bereiche des Bestimmungslandes statt. Andere schriftliche Bemerkungen als die vorstehenden dürfen auf dem Auftrage nicht angebracht werden, auch dürfen keine verschlossenen Briefe beigelegt werden.

Mit einem Postauftrage können auch mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons, sowie auch Forderungen an mehrere im Bestellbezirke eines Postamtes wohnhafte Schuldner, doch nur für denselben Verfalltag, beigelegt werden, wenn deren Gesamtsumme 500 fl. nicht übersteigt. In Oesterreich-Ungarn und im Occupationsgebiet dürfen nur 5 Forderungen (auch gezogene Wertpapiere) an eine oder mehrere Personen, auch nur fünferelei Coupons in einem Postauftrage vereinigt sein, da sonst derselbe sofort, ohne erledigt zu werden, dem Absender zurückgeschickt wird. Postaufträge dürfen das Gewicht von 250 g in Oesterreich-Ungarn und nach Deutschland nicht überschreiten, nach anderen Ländern ist das Gewicht unbeschränkt und ist die Lage dieselbe wie für gewöhnliche Briefe. Ein Postauftrag ist vom Absender zu frankiren, wie ein recommandirter Brief und mit der Aufschrift „Postauftrag“ an das Postamt des Bestimmungsortes zu adressiren. Das Postamt zieht für jedes Document 5 kr. Einzugsgebühr ab, ferner das Porto für die Postanweisung des einzuziehenden

Betrages. Letztere ist demnach gleich zu der Rechnung hinzuzurechnen, wenn der Zahlungspflichtige den Betrag derselben franco einzusenden hatte. Bei nichttararischen Postämtern ist eine Bestellgebühr von 1 fr zu zahlen, ausländische Postaufträge stets frei von Bestellgebühr.

Tarif für Postfrachtküde.

Gewicht in kg	I. Zone bis 10 Meilen	II. Zone bis 20 Meilen	III. Zone bis 50 Meilen	IV. Zone bis 100 Meilen	V. Zone bis 150 Meilen	VI. Zone über 150 Meilen
	Beträge in Kreuzern öferr. Währ.					
Für Sendungen bis einschließlich 500 g nur im Inland. (Sendungen nach Deutschland zahlen stets mindestens das Fünftelporto)	12	24	24	24	24	24
bis 5 kg (unfrankirt 6 fr. Zuschlag)	15	30	30	30	30	30
über 5 kg bis 50 kg für jedes weitere kg	3	6	12	18	24	30

Tarif für Postpakete (Colis postaux).

Wertangabe in Francs (den Franc zu 40 fr. berechnet). Nachnahmesendungen bis zu 200 fl. (400 M. od. 500 Fr.) mit besonderen rothen Nachnahme-Begleitadressen nach Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien und Schweden zulässig; Nachnahme-Provision für je 10 fl. 10 fr.

Land und Beförderungsweg	Gewicht zulässig bis kg	Zahl der Zoll-Declarationen (siehe auch Seite 135).	Porto in Gulden und Kreuzern	Zulässiger Wert in Francs	Lage in fr. für je Frck 300 — 120 fl. Werth
Belgien (Sperrgut 1.13, Expres fl. 25 fr.)	5	3 franz.	— 75	unbeschr.	— 13
Bulgarien	3	3 deutsche	— 88	—	—
China nach Shanghai über München-Brindisi	5	2 2	2 25	3.750	— 13
„ „ u. Tientsin „, Bremen (ev. Sperrgut 3.38)	5	2 2	2 25	—	—
„ „ Hongkong über München-Brindisi	3	2 2	2 76	—	—
„ „ ins Innere über München-Brindisi	5	2 2	2 50	—	—
„ „ Bremen	3	2 2	2 88	—	—
„ „ ins Innere über München-Brindisi	5	2 2	2 63	—	—
Congo-Staat über Antwerpen	5	3 franz.	1 75	—	—
Dänemark u. Färöer u. Island (Sperrgut, fl. 1.13)	5	2 deutsche	— 75	1.000	— 13
Egypten (Sperrgut nach Alexandrien 1 fl. 50 fr.)	5	2 franz. Wertangabe in der Zolldecl.	1 —	500	— 10
England mit Gibraltar über Hamburg od. Bremen		2 franz. 60 cm Dimension	1 18	1 30	1 230 — 125
Belgien (kurzer Weg)					
Ferner Fünftelportade mit inländischen (gelben) Begleitadressen zu versehen.					
I. Ueber Ostende, bezw. Blyffingen					
1. London	5	2 deutsche od. franz.	1 44	—	—
2. England außer London	5		1 97	—	—
3. Schottland und Irland	5		2 41	—	—
II. Ueber Hamburg					
1. nach London	5	2 deutsche od franz Lateinschrift	1 13	—	—
2. England außer London	5		1 44	—	—
3. Schottland und Irland	5		1 91	—	—
Frankreich (Corsica und Algerien)	5	2 franz.	— 75	500	— 13
Griechenland	3	2 franz.	— 88	—	—
Italien mit Civitrea	5	2 deutsche	— 63	1.000	— 05
Luxemburg (Sperrgut 94 fr., Expres 25 fr.)	5	1 deutsche,	— 63	10.000	— 13
Malta	3	1 italien. od. franz.	1 —	—	— 13
Niederlande (in der Declaration den Werth angeben, sonst geht die Sendung zurück. Expres 25 fr.)	5	3 deutsche	— 75	1.000	— 13
Norwegen über Schweden	3	1 deutsche	1 25	unbeschr.	— 18
(Sperrg. 1.70) über Dänemark) auf Verlangen des (1.32) Hamburg) Absenders	5	2 deutsche	1 13	—	— 18
Portugal mit Madeira 1 fl. 63 fr., (Azoren fl. 1.88.)	3	2 deutsche	— 88	500	— 18
Rumänien (Sperrgut 88 fr.)	5	1 franz.	1 38	500	— 05
Schweden	3	1 deutsche	— 63	unbeschr.	— 18
Serbien Sperrgut 75 fr. R. R. bis 500 fl.)	5	1 deutsche 1 1/2 Dim.	1 25	2000	0 05
Spanien (schwierige Zollvorschriften, Vorsicht!)	3	1 deutsche	1 13	—	—
Sri-Lanka über Italien	3	4 franz.	1 58	—	—
Tunis über Italien	3	2 deutsche	1 13	—	—
Türkei, Constantinopel, Adrianopel, via Barna	3	2 deutsche	— 88	500	— 18
Constantinopel, Adrianopel) via Galatz	5	3 italien. od. deutsch. Lateinschrift	1 —	500	— 18
Uebrige Poststationen	5				
Ferner Postpakete über Triest mit Rhodschiffen	5		— 75	unbeschr.	— 10
Colis postaux weiters zulässig nach: Argentina, Bangkol, Canada, Chile, Columbia, Costa-Rica, deutschen, dänisch., engl., franz., niederl. Colonien, Japan, Marocco, Mexico, Oranje- u. Transvaal-Republik, Persien, Salvador, Uruguay, Zanzibar.					
		R. R. 600 fl. für Constantinopel, Beirut, Salonich, Provision 1 Proc., mindest. 6 fr., Rückchein 10 fr., Versicher. geg. Seegefahr 15 fr. pro 120 fl.			
		Hierzu je eine statistische Declaration.			
			Sperrgut 1.12		

Serabminderung oder Auflassung der Nachnahme nach Egypten, Italien und Rumänien zulässig.

Postbegleitadresse s. Begleitadresse und Frankirung mit Postmarken.

Postfrachtküde im Inland und nach Deutschland. Unter Postfrachtküde versteht man alle jene Packetsendungen für das In- und Ausland, welche nicht Geld und Pretiosen enthalten

und keine Postpakete (Colis postaux) sind. Nach Deutschland eine Zolldeclaration und eine statistische Declaration. Die Entfernung ab Wien ist aus dem Postämter-Verzeichniß Oesterreich-Ungarns Seite 141 zu ersehen. Die Begleitadresse kostet 6 kr., mit einer Begleitadresse können drei Sendungen aufgegeben werden, doch müssen alle gleich mit oder ohne Werthangabe sein, frankirt oder unfrankirt sein. Adresse siehe dieses Schlagwort. Briefe dürfen diesen Paketen beigelegt sein. Solche Sendungen dürfen bis 50 kg schwer sein. Ueber den Versandt lebender Thiere und entzündlicher Waaren siehe „Thiere (lebende)“ und „Ausgeschlossenen vom Posttransport“. Das Franco wird durch Aufkleben von Postmarken auf die Begleitadresse entrichtet.

Postfranco (od. Brief-)marken bestehen zu: 1, 2, 3, 5, 10, 12, 15, 20, 24, 30, 50 kr., 1 fl. u. 2 fl. Couverts mit 5 kr. Marke in zwei Größen zu 5½ kr. S. a. „Frankirung mit Briefmarken.“

Dieselben dürfen vor ihrer Verwendung zum Behufe der Bezeichnung des Eigenthümers mit klein eingelochten Buchstaben versehen werden. Briefmarken mit bereits stattgehabter Verwendung, beschmutzte, befechtete und solche ohne weißen Rand, oder ausgeschnittene, sind im Inland ungtlitzig, und es werden die damit markirten Briefe als unfrankirt behandelt.

Postportomarken, s. Portomarken.

Nach Ungarn muß auf der Begleitadresse der genaue Vermerk stehen über das Gewicht und die Gattung jeder Waare, die im Paket enthalten.

Für unfrankirte Pakete bis (einschließlich 5 kg) wird ein Zuschlag von 6 kr. erhoben. Für Sperrgut (siehe dieses Schlagwort) ist das Gewichtsporto im anderthalbfachen Betrage zu entrichten.

Versicherungsgebühr für Geld- und Frachtendungen ohne Rücksicht auf die Entfernung bis 50 fl. Werth 3 kr. (für Deutschland in jedem Falle wenigstens 6 kr.), bis 300 fl. 6 kr. und für jede weiteren 150 fl. (oder einen Theil davon) 3 kr. Bei Sendungen über 200 fl. Werth muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung angebracht sein. Unbestellbare Sendungen zahlen auch für die Rücksendung Porto, bei nachzusendenden Paketen muß wie für neue Strecken bezahlt werden.

Postpakete nach dem Auslande (Colis postaux) ohne Werthangabe bis 3 kg laut Tarif Seite 127, zu welchen eigene rosafarbige Begleitadressen mit deutsch-französischem Text zu verwenden sind, und für Fahrpostsendungen ohne Werthangabe bis 5 kg besteht nach einzelnen Ländern ein besonderer Tarif laut Seite 126. Zu diesen Fünfkilopaketen nach dem Auslande sind die inländischen Begleitadressen zu verwenden. Schwerere Sendungen zahlen nach besonderem Fahrposttarif. Entsprechend den Bedingungen für Colis postaux, so müssen sie als solche befordert werden. Das Franco wird durch Aufkleben von Postmarken auf die Begleitadresse entrichtet.

Die Sendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden. Die Pakete dürfen in keiner Ausdehnung 60 cm überschreiten und nicht mehr als 20 dm³ Inhalt haben. Nach Belgien, Dänemark, Egypten, Luxemburg und Norwegen werden auch größere Pakete angenommen, zahlen aber um die Hälfte höheres Porto, wenn sie irgend eine Ausdehnung von über 1½ m zeigen oder unförmlich sind, oder sorgfältige Behandlung erfordern (Sperrgut). Seringfügige Ueberschreitungen des Kubikinhalts gestatten: Bulgarien, Egypten, England, Frankreich, Italien, Niederlande, Portugal, Schweden, Serbien und Spanien. Außer der besonderen deutsch-französischen Begleitadresse sind Zolldeclarationen, deren Zahl in der Tabelle auf S. 127 vermerkt ist, beizufügen und die Zahl derselben auf der Begleitadresse zu bemerken. Die Declarationen sind bei den k. k. Postämtern zu ½ kr. per Stück zu haben. Es empfiehlt sich, auch die in deutscher Sprache abzufassenden Declarationen in lateinischer Schrift zu schreiben. Es können auch 2 oder 3 gleiche Pakete mit einer Begleitadresse versandt werden und ist dann nur die für ein Paket angegebene Zahl der Declarationen beizufügen, doch muß auf derselben der Inhalt jedes Packetes getrennt angegeben werden.

Bei Nachnahme-Sendungen muß jedoch für jedes Stück eine eigene Begleitadresse beigegeben und hierzu die besondere Begleitadresse mit Nachnahme-Postanweisung verwendet werden.

Den Postpaketen darf kein Brief beiliegen, wohl aber eine offene Factura mit den wesentlichsten Angaben; auch ist zu empfehlen, sich zu erkundigen, ob die zu versendenden Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, besonders bei Tabak, Spirituosen, Waffen und nach England Waaren mit englischen Fabrikzeichen (bei engl. Waarenbezeichnung Aufspruch: „Manufactured in Austria“ nöthig).

Bei Werthpaketen (Werthangabe in der Francswährung, den Franc zu 40 kr. gerechnet), muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung stehen. Die Postverwaltungen von Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Schweden und Norwegen halten für Verluste, Abgänge und Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.

Es genießen auch Pakete bis 5 kg nach Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Luxemburg, Montenegro, Schweiz, Serbien, Türkei ermäßigte Taxen, können unfrankirt aufgegeben werden, jedoch Begleitadresse wie im Inland. Siehe auch „Zollfrei“, „Rücknahme.“

Am Coupon schriftliche Mittheilungen zulässig nach Bulgarien, Dänemark, Deutschland, überseeische Postorte, Egypten, Luxemburg, Niederlande, Norwegen und Rumänien. Flüssigkeiten und Fette in festen Kisten aus Holz oder Metall zu verpacken, Zwischenraum gut auszufüllen.

Im Verkehr mit Belgien, Deutschland, Luxemburg und Schweiz auch Bündhüden, geladene Gewehrpatronen (Lancaster-System) und nicht explosibare Artilleriekörper, innerlich und äußerlich gut verpackt und declarirt, zulässig.

Poste restante-Briefe, -Postanweisungen und -Fahrpostsendungen hat der Adressat beim Abgabepostamte selbst abzuholen. Sind dieselben nach Verlauf von zwei Monaten nicht abgeholt, so werden sie an das Aufgabepostamt zurückgeschickt. Bei Abholung wird für recommandirte Paket-, Geld- u. Werthsendungen genaue Legitimation gefordert. Bei Sendungen gegen Aufgabebestätigung keine Chiffre-Adresse zulässig.

Postportomarken, f. Portomarken.

Reclamationen (Ersatzansprüche) aus Anlaß der Beschädigung oder des Verlustes einer Fahr- oder Briefpost-Sendung müssen im Inlande und nach den Ländern des Weltpostvereines innerhalb 12 Monate vom Tage der Aufgabe an geltend gemacht werden und sind stempelfrei, die Quittung über den Erfolg ist stempelpflichtig (siehe auch „Nachfrageschreiben“).

Recommandirte Briefpostsendungen, Briefe, Drucksachen und Muster (nicht in Brieflasten einlegen) werden gegen Aufgabeschein aufgegeben, und ist sodann der Aufgeber berechtigt, über die richtige Zustellung ein Nachfrageschreiben beim Aufgabs-Postamte absenden zu lassen, oder, falls die Briefe in Verlust gerathen sind, ein Vergütung von 20 fl. aus der Postcassa zu beanspruchen. (Siehe auch „Ersatz“). Die Recommendationengebühr beträgt für Loco-Correspondenzen 5 fr., für alle anderen Briefe und Correspondenzkarten 10 fr. Recommändirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden und mit der Bezeichnung „Recommandirt“ versehen sein; nach Deutschland können dieselben auch unfrankirt aufgegeben werden. Der Verschuß der recommendirten Briefe kann auf beliebige Weise bewerkstelligt werden, für den Inhalt wird keine Gewähr geleistet. Angabe des Absenders auf dem Couvert zu empfehlen, doch nur bei Expresbriefen und Wechselprotest-Angelegenheiten vorgeschrieben.

Recommändirte Nachnahmefendungen. Diese dürfen nur bis zu 250 g wiegen, sind ohne Werthangabe aufzugeben und von einer Provision befreit. Taxen wie für Briefe. Im Kopf Aufschrift: Adresse des Absenders und Nachnahme, der Betrag (Gulden in Buchstaben wiederholt), in der Währung des Bestimmungslandes. In Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Deutschland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Rumänien, Schweden und Schweiz mit Nachnahme bis 200 fl. = 400 Mark = 500 Francs zulässig. Die Ueberweisung des Nachnahmebetrages an die Postsparkassa etc. ist unzulässig. R. f. Postämter Beyrut, Constantinopel, Salonichi, Smyrna (500 = 1250 Fres.)

Rohrpost f. Pneumant.

Rückschein. Die Gebühr für dieselben, welche immer bei der Aufgabe der recommendirten Sendung (rückwärts Name des Absenders anzusehen), der Postanweisung oder Fahrpostsendung in Postmarken zu entrichten ist, beträgt für Locosendungen 5 fr. und für alle anderen Sendungen 10 fr. Dieselben werden nur auf Verlangen des Aufgebers vom Abgabeamt angefertigt, und können nach erfolgtem Einlangen mit der Unterschrift des Adressaten versehen, gegen Ablieferung des Aufgabescheines, beim Postamte behoben werden. Die Sendungen, bezw. Postbegleitadressen sind vom Absender mit der Aufschrift „Rückschein“ und seiner Adresse zu versehen.

Die Rücksendung von unbestellbaren Briefpostsendungen, Postanweisungen und Postaufträgen erfolgt kostenlos, für Pakete wird die Rücksendung berechnet (ausgenommen im Localverkehr).

Rußland. Verpackung: Dimension höchstens 90 × 45 × 30 cm. Feste Kisten, Wachseleuwand, Leinwand, Leder; gute Siegel, gut umschnürt. Von der Einfuhr ausgeschlossen: Gartenerde, Weinreben, Blätter u. ä.; hölzerne Pfeifenrohre, gefährliche Flüssigkeiten, lebende Thiere, nicht russische Lotterielose; russisches Papiergeld darf in gewöhnl. und recommendirten Sendungen nicht eingeführt werden, widrigenfalls 25% hiervon confiscirt werden. Hingegen russisches Papiergeld in Werthbriefen und Pacete einzuführen gestattet gegen Einfuhrzoll 1 Kopeke für 100 Rubel. Geldstücke (russische) in Leinwand und dann in Ledersäcke zu verpacken. Bei inländischer Waare Ursprungszeugniß beizugeben. Begleitadresse in lateinischer Schrift, nebst Angabe des Governements. Bei Geld- und Werthsendungen genaue Angabe in der Zolldeclaration, insbesondere Feingehalt, sonst Confiscation. Für Sendungen ohne Werth, auf russischem Gebiete kein Ersatz. Werthangabe auch in Rubel à fl. 1.60 nöthig. Franco: bis zur Grenze inländ. Porto, siehe Seite 119, dann russisches Gewichtspporto. (Für je 410 g nach Kiew 8 fr., Moskau 32 fr., Odessa 16 fr., St. Petersburg 32 fr., Warschau 8 fr., mindestens aber 32 fr. per Packet, endlich Werthporto bis 600 Rubel für 2 Rubel 1 Kopeke = 1.6 fr.). Postfrachtstücke kommen nicht theurer als Gilgut. Unrichtige, unvollständige Ausfertigung der Zolldeclarationen zieht Zollstrafe nach sich. Fehlt bei Sendungen die Werthangabe jeder Waarengattung in den Zolldeclarationen (außer Muster ohne Werth), so entfällt 10% Strafgeld von der Zollgebühr.

Schleifen als Postwertzeichen mit eingepprägter Postmarke zu 2 fr. einzeln käuflich in allen Postämtern und bei Markenverschleißern.

Siegelung (Hartiegel) bei Geldsendungen, bei Pretiosen, sowie bei Sendungen mit über 200 fl. Werthangabe nöthig. Der Siegelverschluß muß stets auch auf der Begleitadresse und Zolldeclaration angebracht sein. Sendungen unter 200 fl. Werthangabe sind mindestens zu verkleistern, vernageln, bereisen oder mit Siegelmarken zu versehen. Etwa nur zugebunden ist noch kein Verschuß.

Spediteure. In Griechenland für alle inneren Orte die f. f. österr. Lloyd-Agentien. Großbritannien: Für Sendungen von Ostende, „Bureau restant“ engl. Continental-Agentur (London Gracechurch Street 53); für „Bureau restant“ Elkan & Co. (London, 55 Leadenhall Street E. C.); für den schnellen Weg „via Bissingen“ C. A. Riessen in Köln a. R. ein und Kalbentricher. Italien: Für die Insel Sardinien Carlo Ranto zu Antonio via S. Lorenzo 15 in Genua. Niederlande: „Bureau restant“ bei der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung von Gend & Loos. Portugal und Spanien: Sendungen müssen adressirt sein zur Weiterbeförderung im Lande selbst per Hendaye (westlich): J. Dantin, Dargenton y Domingo, J. Gontelli & Comp., M. Rodrigo et Comp., Garrouste et Ballesteros, V. Garcia et J. B. Pardo, Hasset Hirigoyen et Comp., Legaralde et Lapape Aug. Vinyes Reste et Comp., E. Valentin, San Roman y Ausin u. Agence Internationale de la Compagnie des chemins de fer du midi à Hendaye (gare); per Cerbère (östlich): E. Lauret, Felix Arras, Gontelli & Comp., Gregorio Crespo, de Lagorée Gaston, Vinyes Reste et Comp.,

Bertrand Baille et Comp., Gaillarde et Massot, Jean Briat Francis, Verres y Pazos, Jindon, Minoille, Galabert y Gerez und Agence Internationale de la Compagnie des chemins de fer du midi à Corbère (gare). — Türkei: Für Orte im Innern des Landes die k. k. österr. Lloyd-Agentien. Den Eilfrachtverkehr für Constantinopel und Saloniki besorgt die General-Agentur der ungar. Handels-Actien-Gesellschaft S. & W. Hoffmann, Semlin Bahnhof. Asien: Für Orte im Innern des Erdtheiles empfehlen sich die k. k. österr. Lloyd-Agentien, sowie jene der Peninsular und Oriental Company, Norddeutsche Lloyd-Agentur in Genua oder Brindisi. Afrika: Inneres Egyptens, k. k. österr. Lloyd-Agentien. Amerika: Rasche Verzollung durch Württemberger und Elkan & Co. in New-York. Australien: Norddeutsche Lloyd-Agentur in Genua oder Brindisi.

Sperrgut sind Sendungen, welche in irgend einer Dimension $1\frac{1}{2} m$ überschreiten, oder welche in einer Dimension $1 m$, in einer anderen $\frac{1}{2} m$ überschreiten und dabei weniger als $10 kg$ wiegen, oder eine besondere sorgsame Behandlung erfordern. z. B. Körbe mit Pflanzen und Gefräuchen, Hutschachteln und Cartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte, Sendungen mit Flaschenzeichen, Körbe mit Henkeln etc. Die Gewichtstaxe wird bei Sperrgut um die Hälfte erhöht. Im Falle flüssigen oder gebrechlichen Inhaltes können die Parteien das Flaschenzeichen anbringen, was eine sorgfältige Behandlung und ev. Ersatzansprüche zur Folge hat.

Stadtpostbezirk, Wiener, innerhalb welchem Briefe bis $20 g$ mit $3 kr.$, und über 20 bis $250 g$ mit $6 kr.$ zu frankiren sind. Frachtsendungen bis $50 kg$, pro kg $3 kr.$; für Nachsendung oder Rücksendung in Wien I—XIX wird kein Porto aufgerechnet. — Siehe auch „Expres“, „Pneumatik“, „Postanweisungen“, „Zustellungsgebühren“ und „Telegraphen-Kalender“. Der Stadtpostbezirk umfaßt die Gemeindebezirke I—XIX, dann Floridsdorf (mit Donaufeld), Jedlesee, Inzersdorf, Kagran, Leopoldau, Oberlaa und Stadlau mit folgenden Postämtern:

Im I. Bezirk: 1 Hauptpostamt, Postg. 10 (I₁), Reichsrath, Franzensring 1, 2 Fahrpost-aufgabssamt, Fleischmarkt 19, 3 Stoß im Himmel 2, 6 Hohenstaufeng. 8, 7 Schottenring 16, 8 Neuhofg. 11, 9 Minoritenplatz 9, 10 Lichtenseg. 2, 11 Habsburgerg. 9, 12 Nibelungeng. 6, 15 Maximilianstr. 4, 16 Seilerstätte 22.

Im II. Bezirk: 23 Taborstr. 27 (II₁), 24 Nordwestbahnhof (II₇), 27 Praterstr. 54 (II₂), 28 Nordbahnhof, 31 Freudenau, 33 Handelsquai 202, 34 Stefaniestr. 1 (II₃), 35 Unt. Augartenstr. 26, 36 Taborstr. 10 (II₄), 37 Wallensteinstr. 24 (II₅), 39 Linnég. 11 (II₆), 130 Zwischenbrücken, Pa-fettig. 99, 131 Zwischenbrücken, Marchfeldstr. 8.

Im III. Bezirk: 40 Hauptstr. 65 (III₁), 41 Haseng. 24, 43 Central-Viehmarkt, 44 Erdbergerstr. 61, 45 Löweg. 22 (III₂), 46 Postpadebestellamt, Vorderer Zollamtsstraße 1, 49 Marokkanerg. (III₃).

Im IV. Bezirk: 50 Neumanng. 3 (IV₁), 51 Hauptstr. 85, 53 Alleg. 42, 126 Kesselfg. 5.

Im V. Bezirk: 54 Rüdigerg. 2 (V₁), 55 Am Hundsturm 7 (V₂).

Im VI. Bezirk: 56 Gaudenzdorferstr. 63 (VI₁), 59 Mittelg. 2 (VI₂).

Im VII. Bezirk: 60 Zieglerg. 8 (VII₁), 61 Schrankg. 1 und 3 (VII₂), 62 Stiffig. 13, 63 Bernardg. 12 (VII₃).

Im VIII. Bezirk: 64 Mariatreug. 6 (VIII₁), 65 Florianig. 51.

Im IX. Bezirk: 66 Porzellang. 13 (IX₁), 68 Franz Josefs-Bahnhof, 69 Ruschdorferstr. 55, 71 Lazarethg. 6 (IX₂), 72 Garnisonsg. 7 (IX₃).

Im X. Bezirk: 74 Lazenburgerstr. 24 (X₁), 75 Quelleng. 66, 76 Südbahnhof (X₂), 77 Staatsbahnhof.

Im XI. Bezirk: 79 Simmeringer Hauptstr. 82 (XI₁), 80 Simmeringer Hauptstr. 26, 81 Kaiser Ebersdorferstr. 322 (XI₂).

Im XII. Bezirk: 82 Meidlinger Hauptstr. 4 (XII₁), 83 Unter-Meidling, Eichenstr. 46 (XII₂), 84 Ober-Meidling, Meidling-Schönbrunnerstr. 134 (XII₁), 85 Gaudenzdorf, Meidling-Schönbrunnerstr. 39—41 (XII₂), 86 Altmanndorf, Breitenfurterstr. 70 (XII₃), 87 Hegendorferstr. 88 (XII₄).

Im XIII. Bezirk: 88 Hiezing, Altg. 13 (XIII₁), 89 Penzing, Penzingerstr. 59 (XIII₂), 90 Breitensee, Rendlersstr. 24 (XIII₃), 91 Baumgarten, Guldeng. 12 (XIII₄), 92 Hütteldorf, Rosenthalg. 12 (XIII₅), 93 Unter-St. Veit, Kremserg. 11 (XIII₆), 94 Ober-St. Veit, Vitusg. 1 (XIII₇), 95 Hading-Anhofferstr. 198 (XIII₈), 96 Lainz, Lainzerstr. 157 (XIII₉), 97 Speising, Feldtellerg. 8 (XIII₁₀).

Im XIV. Bezirk: 98 Rudolfsheim, Märzstr. 40 (XIV₁), 99 Sechshäuserstr. 41 (XIV₂), 127 Lehnerg. 2.

Im XV. Bezirk: 100 Fünfhäus. Gasg. 8 und 10 (XV₁), 101 Westbahnhof (XV₂).

Im XVI. Bezirk: 102 Ottakring, Ottakringerstr. 71 (XVI₁), 103 Ottakring, Ottakringerstr. 158, 104 Neulerchensfeld, Thaliastr. 25 (XVI₂).

Im XVII. Bezirk: 105 Hernals, Bergsteigg. 48 (XVII₁), 106 Beronikag. 22, 107 Hauptstr. 112 (XVII₂), 108 Dornbach, Hauptstraße 147 (XVII₃).

Im XVIII. Bezirk: 110 Währing, Schulg. 34 (XVIII₁), 111 Anastas Grünig. 33, 112 Karl Bedg. 8, 113 Gerthof, Alseggerg. 12 (XVIII₂), 114 Pöchlendorferstr. 71 (XVIII₃), 115 Neustift a. B. 68 (XVIII₄).

Im XIX. Bezirk: 117 Ober-Döbling, Hauptstr. 75 (XIX₁), 118 Heiligenstädterstr. 83 (XIX₂), 119 Ruschdorf, Kahlenbergstr. 15 (XIX₃), 121 (nur Sommer), Josefsdorf a. Kahlenberg, 122 Kahlenbergerdorf (XIX₄), 123 Grinzing, Cobenzlg. 16 (XIX₅), 124 Unter-Stiering, Hauptstr. 86 (XIX₆). In der Umgebung Wiens: Donaufeld, Floridsdorf, Inzersdorf, Jedlesee, Kagran, Leopoldau, Oberlaa, Stadlau (Bahnhof).

Die den Postämtern beigeetzten Nummern sollen bei Postadressen verwendet werden z. B.: X Wien $1\frac{1}{2}$ postlagernd. Vortheilhaft ist auch die Abgabebezeichnung wie: Wien IX₂ Wien XIX₁, d. i. Lazarethgasse, beziehungsweise Döbling.

Statistische Declarationen sind allen Packetsendungen ins Ausland mit geringen Ausnahmen (z. B. Gerichtsacten der Behörden) je eine beizugeben. Zu selben werden die gewöhnlichen Zoll-declarationen à 1/2 kr. (auf allen Postämtern erhältlich), verwendet, mit obiger Bezeichnung und dem Bestimmungsland im Kopf zu versehen. Uebrigens wird von jeder einzelnen Waaren-gattung das Netto- (eigentliche) Gewicht, beziehungsweise Stückzahl eingesetzt. Auf allen Postämtern liegen die Ausfuhrverzeichnisse auf, woraus die Ausfuhrnummer des fraglichen Artikels zu entnehmen ist, und in die Declaration nachgetragen werden muß; ferner die Angabe, ob die Waare nur in Stückzahl, anstatt Nettogewicht anzuführen ist. Bei irrigen oder gefälschten Angaben sehen Geldstrafen in Aussicht. Vergleiche auch „Statistisches Waarenverzeichnis“, die Publication im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, sowie von Alex. Dorn, Wien, IX, Piestensteinsr. 50, à 50 kr.

Steuer-Postanweisungen. Zahlungen von Steuergeldern können an das Steueramt und Steueramtsabtheilungen in den einzelnen Bezirken (magistratische Bezirksämter) der Stadt Wien mit besonderen, für diesen Zweck bei den k. k. Postämtern zum Preise von 3 kr. per Stück erhältlichen, grünen Steuer-Postanweisungen aufgegeben werden, welchen die Bestimmungen aufgedrückt sind. Für Nieder- und Oberösterreich, dann Salzburg und Prag können die rosafarbigten Postanweisungen à 3 kr. behufs Einzahlung an die k. k. Steuerämter daselbst benützt werden. Per Stück können bis 500 fl. aufgegeben werden.

Streifbänder s. Schleifen.

Tarif für Postpakete s. S. 127.

Telegraphisch können Postanweisungen im Inlande vermittelt werden, wenn zwischen der Postanstalt des Aufgabs- und Bestimmungsortes eine Staats-Telegraphen-Verbindung besteht.

Die Postanweisungsgebühren sind wie für gewöhnliche Anweisungen durch Aufkleben der entsprechenden Marken zu entrichten und sind die besonderen gratis erhältlichen Anweisungs-Formulare zu benützen. Weitere Mittheilungen können der Anweisung beigegeben werden. Nebstdem ist die Telegraphengebühr 3 kr. für jedes Wort, mindestens aber 30 kr., (beziehungsweise Locotaxe), dann eventuell die Uebertragungsgebühr zum Telegraphenamate mit 10 kr. und die Cypressbestellgebühr mit 15 kr. in Postmarken zu entrichten. Wohnt der Adressat nicht im Orte des Abgabepostamtes selbst, so ist ein Botenlohn von 50 kr. für je 7 1/2 km in Postmarken zu begleichen.

Telegraphische Anweisungen werden zugleich mit dem angewiesenen Geldbetrage dem Adressaten zugestellt, wenn derselbe im Standorte des Postamtes wohnt.

Wenn das Anweisungs-Telegramm bei dem Abgabepostamte (der Postcassa) nach dem Schlusse der nachmittägigen Amtsstunden anlangt, so erfolgt die Zustellung des Telegrammes, beziehungsweise des Geldbetrages, erst am nächsten Morgen. Auch Auszahlungsbestätigung zulässig. — Bei Unregelmäßigkeiten kann der Adressat telegraphisch auf eigene Kosten die Anweisung berichtigen lassen.

Wohnt der Adressat außerhalb des Standortes des Postamtes (der Postcassa), so wird ihm nur das Anweisungs-Telegramm gegen Abgabeschein zugestellt, in welchem Falle es Sache des Adressaten ist, den Betrag gegen eigenhändige Quittirung auf dem zurückzustellenden Telegramme bei dem Postamte (der Postcassa) binnen der festgesetzten Frist von 14 Tagen abzuholen oder auf seine Gefahr durch bevollmächtigte Personen abholen zu lassen, s. a. Postanweisungen ins Ausland. Zum Verlehr ins Ausland sind nur die größeren Postämter der Monarchie ermächtigt, in Wien die ärarischen. An Gebühren, zu bezahlen die Worttaxe, 30 kr. Grundtaxe, ev. Uebertragungsgebühr, über Wunsch die Cypressbestellgebühr. Zulässig ist auch dringend (D), bezahlte Antwort (R. P.), Collationirung (T. C.), Empfangsbestätigung (C. R.), postamtlich recommandirt (P. R.), Cypress bezahlt (X. P.).

Thiere (lebende) cypress aufzugeben empfiehlt sich. Zulässig sind Bienen in gut verwahrten Kisten mit Luftlöchern oder dichten Drahtgittern; Blutegel in feuchten Säcken, in Schachteln oder Kisten. Blutegel (auf Gefahr des Abenders) müssen binnen 24 Stunden vom Empfänger bezogen werden. Ferner Geflügel und zwar kleinere Sing- und Ziervögel, Federwitb und Hausgeflügel (außer Schwäne und Pfauen), Eulen, Euthühner, endlich Kaninchen und andere kleinere Säugethiere. Thiersendungen mit Nachnahme in Oesterreich-Ungarn und Deutschland müssen einen Vermerk tragen: „Wenn nicht sofort bezogen, zurück — verkaufen — telegraphische Nachricht auf meine Kosten.“ Thiersendungen werden von den Postämtern nur 24 Stunden (postlagernd 48 Stunden) abgelagert. Lebendes Geflügel darf nach und durch Deutschland derzeit nicht versendet werden, außer kleine Zier- und Singvögel, Ziergeflügel (ev. Tauben).

Titulaturen in Eingaben an Behörden und Aemter. Man schreibt:

Hohes k. k. Handels-Ministerium, Hohes königlich ungar. Handels-Ministerium oder an sonstige Reichs-Centralstelle.

Hochlöblich gebührt den Statthaltereien, Landesregierungen, Oberlandesgerichten, überhaupt Behörden, welchen ein Präsident vorgezogen ist.

Wohlhöblich sind die k. k. Post- und Telegraphen-Directionen.

„Löblich“ geziemt allen untergeordneten Staats-, Gemeinbeamtner, Schulleitungen, z. B. löbl. k. k. Bezirkshauptmannschaft, k. k. Bezirksgericht, Kreis- und Landesgericht, k. u. k. 48. Linien-Infanterie-Regiment, k. k. Gendarmenposten-Commando, k. k. Eisenbahn-Betriebs-Direction, Eisenbahn-Betriebsamt (in gr. Stationen), Vorstehung der Bahnstation, Eisenbahnstations-Vorstehung, k. k. Postamt, königl. ungar. Postamt, k. u. k. Militärpostamt (im Occupationsgebiet), Handels- und Gewerbekammer. Ebenso löbl. k. k. Polizeicommissariat, k. k. Finanz-Bezirksdirection, k. k. Steueramt, k. k. Hauptzollamt, k. k. Gynnasialdirection, Direction der k. k. Oberrealschule, Landesgymnasium, Volksschulleitung. Löblich sind ferner Landesbehörden, Heilanstalten, z. B. löbl.

Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, löbl. Direction oder Verwaltung der n.ö. Landesirrenanstalt, des allgemeinen Krankenhauses.

Hochwürdig gebührt geistl. Aemtern, z. B. Decanaten, Pfarrämtern.

„K. u. k.“ gebührt den gemeinsamen Ministerien (des Aeußern, Kriegs- u. Finanz-), diesen unterstehenden Behörden, Aemtern, Commanden, mehreren Hofämtern. Die gemeinsame Armee in ihren Unterabtheilungen und Truppen, dann die Kriegsmarine ist mit k. u. k. zu tituliren, ebenso alle diplomatischen und Consularämter, der gemeinsame Oberste Rechnungshof, die Reichs-Centralcassa. Bei Kammer- und Hoftiteln ebenso k. u. k. zu gebrauchen. — K. k. gebührt allen österreichischen Ministerien, Aemtern, der österreichischen Landwehr und Gendarmerie. Kgl. ungar. ist für alle ungarischen Ministerien, Aemter, die Honvedtruppe, ungarische Gendarmerie u. a. zu gebrauchen; „gl.“ = königlich gebührt kroatisch-slavon. Behörden zc.

Unbestellbare Briefpostsendungen gehen an das Aufgabeamt zurück; können sie dem Aufgeber nicht zurückgestellt werden, so werden sie drei Monate aufgestellt, dann sechs Monate aufbewahrt, schließlich von einer Commission geöffnet und vertilgt. Recommandirte Sendungen aus dem Weltpostverein werden ein Jahr lang aufbewahrt. Bei Abwesenheit des Adressaten muß das Postamt die Sendung einen Monat lang aufbewahren und von Zeit zu Zeit die Zustellung versuchen.

Langen bescheinigte Postsendungen für bereits Verstorbene ein, so werden solche dem gerichtlich bestellten Verwalter der Verlassenschaft ausgefolgt. Ist solcher nicht bestellt, so müssen derartige Sendungen als unbestellbar an das Aufgabtsamt zurückgehen.

Unbestellbare Pakete. Dem Aufgeber wird die Unbestellbarkeit gemeldet, der binnen 24 Stunden über die Sendung verfügen muß, sonst geht das Paket zurück. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so wird das Paket ein Jahr aufbewahrt und dann veräußert.

Unfrankirte Briefe werden im Inland und nach Deutschland mit Zutaxe belegt, laut Tabelle Seite 118, ungenügend frankirte ebenso, doch werden die verwendeten Marken in Abzug gebracht. Für schwere Briefe kommt der Zuschlag nur einfach zur Anwendung. Im Weltpostverkehr ist das doppelte der fehlenden Francatur vom Empfänger zu zahlen; unfrankirte Gebriefe und Pakete zahlen 6 kr. Zutaxe, gänzlich unfrankirte Drucksachen, Muster u. Geschäftspapiere werden nicht abgeschickt, dagegen unfrankirte oder formwidrige Correspondenzkarten wie unfrankirte Briefe tarirt.

Anbrauchbare, verborbene, gestempelte Brief-Couvertre, Correspondenzkarten, Begleitadressen, Schleifen und Postsparkarten können bei allen Postämtern und den Briefmarken-Vertheilern gegen Aufzahlung von 1 kr. per Stück umgetauscht werden; dieselben dürfen jedoch keine Spur einer postämthchen Behandlung ersehen lassen und von zerrissenen Couvertre müssen sämtliche Theile beigebracht werden.

Ungarische Postwertzeichen sind auch bei k. k. Aerarial-Postämtern erhältlich, dürfen aber im österreichischen Postgebiet nicht zur Frankirung verwendet werden.

Ursprungszeugnisse, auf Grund deren Zollermäßigung, sind den Packetsendungen nach Italien, dann Schweiz (bei Fleisch, Fleischwaare von Rindfleisch, Schaf, Schwin und Ziege, mit Unterschrift des Thierarztes, ob gesunden Fleisches) über 5 kg, sowie Frachtsendungen nach Rußland (und zwar für Arat, Rum zc, Traubenwein in Flaschen, Fischconserven, Blei in Rollen, Zink) beizugeben. Der Absender kann bei Postpaceten (Colis postaux) den inländischen Ursprung des Boden- oder Industrieproductes in den Zolldeclarationen selbst bezeugen. Bei Postfrachtstücken nach Italien für Waaren (wenn nicht nach dem allgemeinen Zolltarif zu behandeln) sind von italienischen Consularämtern, Handelskammern oder Zollbehörden ausgefertigte Ursprungszeugnisse nöthig.

Verlust einer Sendung siehe „Dastung“, „Ersatz“.

Verlust einer zugestellten Postanweisung ist dem Abgabe-Postamt anzuzeigen, welches eine amtliche Besätigung ausstellt. Diese ist dem Absender zuzuschicken, der seinerseits sich beim Aufgabtsamt durch den Aufgabtschein und die Verlustbestätigung ausweist, dann um Ausfertigung einer Auszahlungsermächtigung mittelst Eingabe (50 kr. Stempel) anzufuchen.

Verpackung und Verschluss von Fahrpostsendungen. Jedes Paket soll verschnürt sein. Die Verschnürung muß aus einer festen, ungetrüpten Schnur bestehen und so angebracht sein, daß sie nicht abgestreift werden kann, zu welchem Behufe in die Kanten der Schachteln oder Kisten kleine Einschnitte zu machen sind. Die ev. Siegel sind an den Falten, Schließen und Nähten, an den Knoten und Enden der Verschnürung anzudrücken. Die Kisten u. ä. dürfen keine Nagelspitzen zeigen, um jede Verletzung zu vermeiden.

Fahrpostsendungen ohne Werthangabe, sowohl im internen Verkehr der Monarchie als auch im Wechselverkehre mit Deutschland, der Schweiz und mit Italien, dürfen auch ohne einen Siegelverschluss aufgegeben werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhaltes selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Im Reich der Monarchie ist diese Art Verschluss auch für Sendungen bis 200 fl. Werthangabe gestattet, sofern der Inhalt nicht aus Geld, Perlethen oder echten Spitzen besteht.

Der Verschluss einer solchen Sendung kann, wenn deren Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst eines guten Klebestoffes oder Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anders verpackten Sendungen ohne Werthangabe können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn durch dieselben mit Rücksicht auf die Verpackung ein haltbarer Verschluss erzielt wird.

Reisetaschen, Koffer, welche mit versperren Schließern versehen sind, gut bereite Fässer, fest vernagelte Kisten, Waffen, Instrumente, Maschinentheile zc. bedürfen, wenn kein Werth des Inhaltes declarirt wird, keines weiteren Verschlusses mittelst Siegel oder Plomben.

Bei Sendungen nach Orten, fern von der Bahnstation, wie meistens in Galizien, Bukowina Dalmatien, Ungarn und Kroatien empfiehlt sich als Verpackung nur Kiste oder Leinwand.

Die Adresse ist stets unter der Verschnürung anzubringen und darf bei werthvollen Sendungen (Gold- oder Silberwaaren, Uhren, Werthpapieren etc.) nicht aufgeklebt, sondern muß auf die Emballage selbst geschrieben werden. Wenn dies nicht möglich, soll ein Spitzzettel von Holz, Pergament oder Pappe haltbar befestigt und der Bindfaden angehängt werden. Die Bezeichnung eines Frachtstückes soll die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls die Sendung auch ohne Frachtbrief bestellt werden kann. Die Bezeichnung mit einzelnen Schiffen ist nur dann zulässig, wenn der Bestimmungsort auf der Sendung deutlich aufgeschrieben und die Bezeichnung auch auf der stets beizugebenden Begleitadresse angegeben ist. Im Falle der Frankirung ist der Vermerk „franco“ auch auf dem Frachtstücke anzusetzen. Zerbrechliche Waaren müssen vom Absender mit Glaszeichen versehen werden und zahlen um die Hälfte höheres Gewichtsporto. Siehe auch „Sperrgut.“ Ein Stück Wild, welches nicht mehr blutet, kann unverpackt versendet werden, wobei die Adresse auf eine angehängte Tafel von Holz, Leder oder Pappendeckel zu schreiben ist. Mehrere Stücke zusammengebunden werden unverpackt nicht angenommen. Lebende Bienen sind in wohlverschlossenen Holzkisten zu versenden, deren Luftlöcher so beschaffen sind, daß die Bienen nicht entweichen können.

Schlecht verwahrte Frachtsendungen werden nur auf Gefahr des Absenders aufgenommen und auf dem Aufgabescheine die Bemerkung „auf eigene Gefahr“ angefügt, wodurch die Postanstalt jeder Haftung entbunden wird. Wird während des Transportes einer Sendung eine Neuverpackung nöthig, so werden die Kosten dem Adressaten angerechnet.

Verschluss der Briefe sei derart, daß dem Inhalt ohne sichtbare Verletzung nicht beizukommen ist. Bei Briefen nach süblichen Gegenden diene statt Siegellack Oblaten.

Versendung auf eigene Gefahr statthaft bei allen Waarensendungen im Bereich der Monarchie, nicht aber bei solchen mit Geld, Pretiosen, Flüssigkeiten. Sendungen ohne Werthangabe nach Bosnien-Herzegowina, wenn nur in Papier verpackt, auf eigene Gefahr zulässig. Alle Sendungen mit lebenden Thieren gehen auf Gefahr des Absenders. Bei allen diesen Sendungen übernimmt die Post keinerlei Haftung.

Verweigerung der Annahme. Jedem Adressaten ist dies gestattet und auf der Sendung dieser Vermerk eigenhändig anzubringen. Wird der Vermerk verweigert, sñgt ihn der Briefträger für die Partei zu. Nur uneröffnete Sendungen dürfen zurückgewiesen werden, diese aber auch dann, wenn die Kosten darauf (Porto oder Zoll) schon entrichtet sind. Für angenommene Sendungen ist der Adressat dem Absender verantwortlich, auch wenn die Zusendung gegen seinen Willen erfolgt ist. Amtliche Zustellungen dürfen nicht zurückgewiesen werden. Jedoch hat der Absender der Postanstalt für das aufgelaufene Tour- und Retourporto.

Verpackung der Muster trifft besonders Genussmittel, dann Gewürze, geistige Flüssigkeiten und Relief-Cartonsendungen auch in geringem Gewichte.

Postkarten siehe „Drucksachen“.

Vollmachten zur Behebung von Fracht- und Werthsendungen müssen notariell legalisirt sein und werden beim Postamt hinterlegt. Die Vollmacht muß auf den Namen und Charakter des Bevollmächtigten angefertigt sein und bestimmen, ob die Vollmacht nur zur Uebernahme eines gewissen Werthes, gewisser Postsendungen oder unbeschränkt ist. Auch der Adressat muß in diesem Falle seine Unterschrift notariell beglaubigt beim Postamt hinterlegen, wenn solche dort nicht bekannt ist und er Werthsendungen abzuholen wünscht.

Waarenproben (so auch auf der Adresse zu bezeichnen) werden im Inlande und nach Deutschland, zum Maximalgewicht von 250, bezw. 350 g mit 5 fr., bezw. 10 fr. ohne Unterschied der Entfernung befördert, wenn sie franco aufgegeben werden und derart verpackt sind, daß sich der Inhalt der Muster erkennen läßt und keinen eigenen Kaufwerth hat. Ein Brief darf denselben nicht beigezlossen sein, sondern nur Drucksachen. Die Größe der Waarenproben darf 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe nicht überschreiten, wenn in Rollenform 30×15 cm. Weltposttarif Seite 118. Die leichteste Musterendung kostet im Weltverkehr 5 fr. Auch Bienen können als Waarenproben gehen unter denselben Bedingungen und Taxen. Siehe auch „Bienen“.

In Oesterreich-Ungarn, nach Bosnien-Herzegowina, nach Belgien, Bulgarien, Egypten, Frankreich, Griechenland, Großbritannien mit Colonien (außer Australien), Italien, Portugal, Rumänien, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei (k. t. Postämter), Vereinigte Staaten von Nordamerika, Cap-colonie und St. Helena dürfen Musterendungen bis zu 350 g wiegen. Nach dem Sandschat Novibazar und nach Deutschland Höchstgewicht nur 250 g.

Die Verpackung soll in einem Kreuz- oder Streifband, z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- etc. Muster, oder in einem Leinwandbeutel, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Muster bestehen. Die Säcke müssen zugebunden, zugeschnürt, dürfen aber weder zugestrichelt noch versiegelt sein. Es dürfen der Name oder die Firma des Absenders, die Fabriks- oder Handelszeichen, einschließlic der näheren Bezeichnung der Waaren, die Nummer, verfügbare Menge und die Preise angegeben werden. Jedoch darf die Adresse des Erzeugers der Emballage nicht angebracht sein. — Als Muster sind in einer Sendung auch zwei oder mehrere Fläschchen mit Flüssigkeiten zulässig. Flüssigkeiten und Fette können nur im Inlande und nach einzelnen Ländern (nicht zulässig nach Columbien, Ecuador, Großbritannien und Colonien [ohne Canada], Guatemala, Mexico, Paraguay, Persien, Rußland, Uruguay, Venezuela), in besonders fester Verpackung, innen Glas, dann Siegespäne, außen Holz, Leder, Metall versendet werden. Cliches, Photographieplatten, scharfe Instrumente u. dgl., dann Dinge mit Kaufwerth nicht als Waarenmuster zulässig. Glasgegenstände (nur nach England ohne Colonien, aber Australasien, Brit.-Indien,

dann nach Japan, Persien, Rumänien, Uruguay unzulässig), im Uebrigen zulässig, wenn Verpackung genügende Sicherheit bietet.

Waffengeleitscheine müssen Waffensendungen im Bereiche der Monarchie beigegeben sein, außer sie sind für Militärpersonen bestimmt. Die Polizeibehörden sind zur Ausstellung und Widmung der Waffengeleitscheine befugt.

Weinreben nach Ungarn und mit specieller Erlaubniß des kgl. ungar. Ackerbau-Ministeriums zur Einfuhr oder Durchfuhr.

Welpostverkehr. Gewöhnliche Briefe kann man entweder ganz oder nur zum Theile, (bis zur Grenze oder dem Anschiffungshafen) frankirt oder auch unfrankirt aufgeben. Nur nach jenen Ländern und Orten, wo ein Francozwang (s. S. 118 Briefposttariff) besteht, müssen die Briefe frankirt werden, weil dahin unfrankirte oder ungenügend frankirte Correspondenzen nicht abgehen dürfen. Geschäftspapiere und Waarenmuster müssen ganz oder theilweise frankirt sein.

Werthangabe stets in österr. Währ. Bei Lettres de valeur und Colis postaux in Francs, den Franc zu 40 kr. gerechnet. Nach Rußland Werth auch in Rubel anzusetzen. Nach den Niederlanden und Egypten auf jeden Fall Werth in den Zolldeclarationen anzusetzen.

Werthbriefe s. Gelbbriefe ins Ausland.

Werthsachen (Gold- oder Silbersachen) und zollpflichtige Gegenstände dürfen nie in Briefen verschickt werden.

Werthsachteln sind im Verkehre mit Bulgarien, Chile (Taxe 1 fl. 25 kr.), Egypten, Frankreich mit Colonien, Italien mit Colonien, Kamerun, Portugal, Rumänien, Schweiz (Taxe 50 kr.), Shanghai und Tunis zulässig.

Die Werthsachteln dürfen Juwelen und kostbare Gegenstände, jedoch keine Briefe oder Mittheilungen, kein gangbares Geld, Bantnoten, Documente, Geschäftspapiere enthalten. Werthangabe bis zu 10.000 Francs (Schweiz unbeschränkt). Oesterreich-Ungarn und Egypten übernehmen Haftung für Verluste und Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt. — Auch Nachnahme zulässig bis 200 fl. = 500 Francs nach Egypten, Italien, Rumänien und Schweiz. Provision s. „Nachnahme-provision“. Expresß zulässig nach Italien und Schweiz. Gebühr 15 kr. per 15 g Verpackung in Holzschachteln bis zu 30×10×10 cm, 8 mm stark, kreuzweise verschürt, Knoten mit seinem Lach gut gefestigt, ebenso an vier Seiten Siegelabdrücke. Obere und untere Fläche mit weißem Papier überzogen für Adresse etc. Gewicht bis zu 1 kg, keine Begleitadresse, dagegen Declarationen. Gebühren siehe „Porto für Werthbriefe und Werthsachteln“.

Werthsendungen. Die Adresse muß unmittelbar auf der Verpackung aufgeschrieben, aufgedruckt sein, falls Werthangabe von über 200 fl., dann auch bei kleineren Sendungen (Uhren, Schmucksachen) von minderm Werth. Wo dies nicht möglich ist, muß eine haltbare Fahne mit der Adresse angeschürt und angefestigt sein, siehe auch „Inhalt“.

Winks, praktische, bei Benützung der Post- und Telegraphenanstalt. 1. Briefliche Nachrichten werden am schnellsten mitgetheilt in Wien selbst per Rohrpost, im Inland und nach dem Ausland per Telegramm oder als Expresßsendung. Billiger ist die Beförderung als gewöhnlicher Brief; am sichersten recommandirt. Bequem ist es, Reisepaß, Arbeitsbuch, Wanderbuch, ämtliche Legitimation für Eisenbahnfahrten, Index, Waffepaß, Militärpaß, Steuerbogen (Trau- und Taufscheine, Studienzeugnisse, Meldezettel sind keine Legitimationen). Bei recommandirten Briefen allein kann auch der in gewöhnlichem Brief eingearbeitete Aufgabeschein für den Adressaten als Legitimation gelten. 2. Packetsendungen werden schnellstens expresß befördert. Im Localverkehre trifft dies nicht zu, hiebei ist Privatbeförderung vortheilhafter. Am billigsten kommt die Verwendung in Hüftlopadeten in die ganze Monarchie (über 10 Meilen Entfernung) à 30 kr. 3. B. kostet ein Paket zu 15 kg nach Kratau ohne Werthangabe 1 fl. 50 kr., in 3 Pakete getheilt zusammen nur 90 kr. Es ist sehr zu empfehlen, die Sendungen mit ihrem vollen Werth anzugeben, da die Werthtaxe bis 50 fl. 3 kr., bis 300 fl. nur 6 kr. beträgt und dabei Ersatzansprüche an die Postanstalt gewahrt sind. 3. Geld versendet man am schnellsten im Locoverkehr mit Expresß-Postanweisung, im Inland und ins Ausland mit telegraphischer Postanweisung. Sicher, gegen volle Garantie der Postanstalt, versendet man Beträge bis 500 fl. per Postanweisung in loco, In- und Ausland. Ueber 500 fl. ist ein offen aufgegebener Gelbbrief ebenso sicher. Am bequemsten versendet man selbstredend Geld per Postanweisung. Doch dürfen darin keine Aenderungen, Radirungen, Streichungen im Betrage oder Adresse vorkommen. Am billigsten versendet man Geld in loco bis 150 fl. per Postanweisung, darüber als Gelbbrief. Im Inland bis 300 fl. Postanweisung billiger, darüber Gelbbrief. Nach dem Ausland versendet man am billigsten in Geld- und Werthbriefen (Lettres de valeur), obwohl Postanweisungen die einzige und beste Garantie bieten. Ueberhaupt beachte man, daß die Postanstalt bei Postanweisungen und offen aufgegebenen Gelbbriefen (ins Ausland nicht zulässig) für den vollen Betrag haftet, daß sie hingegen bei anderen Gelbbriefen nur für die unverletzte Uebergabe an den Adressaten, nicht aber für den angeblichen Inhalt haftet. 4. Bei größerem Geldverkehr im Inland empfiehlt sich der Beitritt zum Checkverkehre aufs wärmste, da man bei Einzahlungen von Baargeld an ein Conto alle Postgebühren erspart, nicht minder bei Auszahlungen und die Erledigung der Geschäfte sehr rasch vor sich geht. 5. Wünscht man Geld einzuziehen, so benütze man Postaufträge; Nachnahmebriefe kommen höher zu stehen. Packetsendungen kann man gegebenenfalls nur auf Nachnahme versenden. — Schließlich ist zu erwähnen, daß auch den Parteien

im Verkehr mit der Poſtanſtalt die Pflicht erwächſt, ſich den gegebenen Vorſchriften zu fügen, und Abweichungen oder Ausnahmen davon zu machen den Poſtorganen nicht geſtatet iſt.

Zeitungen, inländiſche, können nur bei den Redactionen pränumerirt werden, mit Ausnahme einiger Verordnungsblätter, der „Wiener Zeitung“ und der „Austria“; ausländiſche laut Zeitungsverzeichniß auch durch die Poſtämter. Zu den von inländiſchen Redactionen im Inlande verſendeten Zeitungen ſind beſondere Zeitungs-Francomarken à 1 kr. und Zuſtellungsmarke à $\frac{1}{2}$ kr. (für Localverkehr in Wien nur die 19 Bezirke) zu verwenden und bei den Poſtämtern zu 100 Stück gegen Bewilligung der Poſtdirection auf beſondere Einſchreibbüchel zu haben. Zeitungen, die in der Woche mehrmals erſcheinen, ſind ohne Rückſicht auf das Gewicht mit 1 kr. zu frankiren. Höchſtes Einzelgewicht mit programmmäßigen Beilagen 1000 g. Wochenblätter oder wenigſtens zweimal monatlich erſcheinende Zeitungen erfordern bis 250 g 1 kr. per Exemplar; wenn ſchwerer, dann für je 100 g 1 kr. Monatlich oder mindedeſtens vierteljährig erſcheinende Zeiſchriften ſind für je 100 g mit 1 kr. zu frankiren. Seltener als vierteljährig erſcheinende Zeitungen zahlen das gewöhnliche Kreuzbandporto, ebenſo Feuilleton-Nachträge. Bei Verſendung von mehreren Nummern unter einem Bande iſt für jede einzeln die Zeitungsmarke zu entrichten oder das Ganze als Druckſache zu verſenden. Auch Probenummern können mit Zeitungsmarken jederzeit verſandt werden. Redactionelle Beilagen, Beiblätter (Broſchüren, Kalender, Bilder zc.) auf Grund des Programmes, ſowie Pränumerations-Anzeigen (nicht nach Ungarn) ſind gebührenfrei. Maximalegewicht der mit Zeitungsmarken beförderten Sendungen 1 kg. Nach und aus Ungarn nur 500 g ohne Beilagen. Alle nicht programmmäßigen Beilagen, Privatankündigungen, Proſpecte zc. in beliebiger, jedoch ſtatthafter Form unterliegen für je 100 Stück oder ein Bruchtheil dieſer Zahl und für je 25 g einer Gebühr von 50 kr. Doch darf eine Zeitung ſammt ſolcher Beilage höchſtens 250 g wiegen. Fachgebühr ſiehe „Aufbewahrung“. „Zuſtellungsgebühr“ ſiehe dieſes Schlagwort.

Inländiſche Sammelwerke (Lexika zc.), gebunden oder nicht, wenn Abonnenten periodiſch zugeſendet und von einem Redacteur gezeichnet ſind, genießen die Verſendungsbedingungen wie Zeitungen. Höchſtes Einzelgewicht 500 g. Ausländiſche, aber im Inland aufgegebene Zeiſchriften dürfen keine Inſerate von fremden Lotterien als Extrabeilagen enthalten. Rechnungen, nur gedruckt, ev. als gebührenpflichtige Extrabeilage geſtatet. Nach Rußland dürfen politiſche Zeitungen und Zeiſchriften nur dann unter Kreuzband (Recommandation ſehr zu empfehlen) verſendet werden, wenn ſie in dem von der ruſſiſchen Poſtverwaltung veröffentlichten Verzeichniß erwähnt ſind, andere politiſche Zeitungen werden vernichtet. Streng wiſſenſchaftliche und techniſche Zeiſchriften ſind von dieſer Beſchränkung befreit. Im Auslande gedruckte ruſſiſche Bücher und Zeitungen in der Regel verboten) dürfen nie unter Kreuzband nach Rußland geſchickt werden. S. a. „Druckſachen“.

Zeitungsreclamationen an inländiſche Redactionen über ausgebliebene Zeitungsnummern ſind portofrei, dürfen jedoch keinerlei andere Mittheilung enthalten und müſſen in offenem mit „Zeitungsreclamation“ bezeichnetem Convert aufgegeben werden.

Zeitungsſtempel. Stempelgebühr für jede ausländiſche Nummer von in Deutschland und Ungarn erſcheinenden Zeitungen 1 kr., für andere 2 kr., iſt bei nicht durch das Poſtamt pränumerirten Zeitungen jedesmal zu entrichten. Der Stempelgebühr ſind alle Zeitungen unterworfen, die 48mal jährlich und öfters erſcheinen. Werden ſolche Zeitungen in mindedeſtens vierzehntägig erſcheinenden Heften einzeln verlanft, ſind ſie ſtempelfrei. Kein wiſſenſchaftliche, künſtleriſche oder techniſche Zeitungen (als Fachblätter anerkannte) ſind vom Zeitungsſtempel befreit.

Zeitungsverkehr mit dem Auslande. Alle l. l. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf ausländiſche Zeitungen gegen Vorausbezahlung der Pränumeration und Stempelgebühr an. Adreßveränderungen innerhalb Oeſterreich koſtenfrei, nach Ungarn, Occupationsgebiet, l. l. Poſtämter in der Levante, Deutschland 50 kr.

Zeitungs-Zuſtellungsgebühr für jede einzelne Zuſtellung bis zum Gewicht von 250 g $\frac{1}{2}$ kr., auch bei äraſiſchen Poſtämtern, mindedeſtens für einen Monat im Vorhinein zu entrichten. Redactionen können dieſe Gebühr nach äraſiſchen Poſtämtern durch aufgeklebte Zuſtellungsmarken entrichten. Für Zeitungen, die für die 19 Stadtbezirke Wiens beſtimmt ſind, bezahlt man kein Porto, ſondern nur Zuſtellungsgebühr mit $\frac{1}{2}$ kr., wenn ſie in Wien erſcheinen.

Zeitungen, Anzeigebblätter, Druckſchriften werden, wenn ſie nicht öfter als einmal monatlich erſcheinen, den Adreſſaten zuſteht, ſelbſt wenn ſie nicht mit Zuſtellungsmarke verſehen ſind.

Zolldeclarationen ſind allen Sendungen mit Waaren-Pretioſen und anderen Gegenſtänden beigegeben, welche nach Mittelberg und Riezlern (Vorarlberg) und nach dem Auslande verſendet werden. Dieſelben müſſen nebt dem Namen und Wohnort des Empfängers auch die handelsübliche Benennung der enthaltenen Gegenſtände, ferner den Werth und das Gewicht deſelben, den Namen und Wohnort des Abſenders und Datum der Aufgäbe enthalten. Für die fremden Staaten iſt die erforderliche Anzahl von Declarationen auf Seite 124 erſichtlich.

Für übrige Poſtſendungen ſind nöthig: Nach Belgien 3 franz.; Bulgarien 3 deutſche od. franz.; Dänemark 2 deutſche; Deutschland 1; Frankreich 2 franz.; Griechenland 1 deutſche, England 2 deutſche oder franz.; Italien 2 italien.; Luxemburg keine; Malta wie England; Montenegro 1 deutſche; Niederlande 2 deutſche (Lateinſchrift), bezw. holl. od. franz.; Norwegen 2 deutſche; Portugal 5 franz.; Rumänien 1 franz.; Rußland 2 deutſche od. franz.; Schweden 2 deutſche; Schweiz 1 deutſche, bezw. ital. od. franz.; Serbien 1 deutſche; Spanien 3 franz.; Türkei 1 deutſche Decl. Geld und Werthpapiere brauchen in der Regel um 1 Decl. weniger. Hiezu je eine ſtatiſtiſche Declaration, ſiehe dieſe. In den Zolldeclarationen nach Belgien iſt das Brutto- und Nettogewicht, Werth, Anzahl oder Menge der Waaren, ob zur Durchfuhr oder Einfuhr beſtimmt, anzugeben. Bei Spanien ebenſo. Italien verlangt durchaus richtige und genaue Aus-

fertigung. Bei Sendungen nach Egypten und Niederlande muß in den Zolldeclarationen Werthangabe enthalten sein.

Zollfrei auszufolgen ist bei Postpacetsendungen nach Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Schweden zulässig, wenn der Absender auf der Begleitadresse ansieht „Gebührenfrei auszufolgen“ oder „A Remettra franc de droits“. Die Aufrechnung kommt nach Bestellung des Pacets an den Abiender zurück zur Begleichung.

Zollpflichtige Sendungen sowie verzehrungssteuerpflichtige werden durch die Post freigemacht (Gebühr 10 fr.). Die Post übernimmt nicht die Verzollung von Sendungen, welche Tabak, Bücher, Medicamente, Waffen, Gold- oder Silberwaaren enthalten.

Zollpflichtige Gegenstände dürfen nicht in Briefen verschickt werden.

Bündwaaren s. Ausgeschlossen vom Posttransport.

Zurücknahme von Correspondenzen oder Aenderung ihrer Adressen ist allen Aufgebern auf gewöhnlichem oder telegraphischem Wege gestattet, so lange die Sendung noch nicht bestellt ist. Dies ist gestattet im Verkehr aller Länder, außer Großbritannien mit Colonien und mehreren überseeischen Ländern. Die Richtigstellung einer Adresse hat beim Abgabepostamt zu geschehen. In den übrigen Fällen hat sich der Aufgeber schriftlich ans Aufgabepostamt zu wenden mit Abschrift der Originaladresse und hat sich mit der Aufgabsbestätigung zu legitimiren. Ist die Sendung vom Aufgabsort noch nicht abgegangen, so wird der eventuell baar erlegte Franco-betrag zurückgestellt. Unfälleige Telegrammgebühr ist vom Aufgeber zu zahlen, sonst die Gebühr wie für recommandirte Briefe in Postmarken, welche auf der Reclamation angebracht werden. — Fahrpostsendungen werden unter denselben Formalitäten zurückgenommen oder Adresse geändert. Bei Sendungen ohne Werthangabe kann Berichtigung des Wohnortes beim Abgabepostamt direct verlangt werden. Die Aenderung der Adresse ist jedoch nur bei Sendungen bis 200 fl. Werth gestattet. Auch bei Postanweisungen im In- und Ausland Adressänderung statthaft, desgleichen bei Postpaceten für Belgien, Bulgarien, Dänemark, deutsche überseeische Postorte, Egypten, Frankreich, Luxemburg, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden. Bei Werthbriefen und Werthschachteln unter 200 fl. = 500 Francs Adressänderung gestattet.

Zurücknahme vom Absender: Bei gewöhnlichen Briefen gegen Vorzeigung einer Adresse vor derselben Hand geschrieben, bei recommandirten Sendungen überdies gegen Vorweisung des Aufgabescheines gestattet. Gebühr 10 fr. für den Laufzettel. Telegraphisches Rückverlangen von bereits abgegangenen Briefen bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen zulässig gegen schriftliches Ansuchen (stempelfrei) beim Aufgabepostamt, welches die Depesche „postämtlich legitimirt“ dem Aufgeber zur Abienung übergibt. — Telegraphisches Rückverlangen von bereits abgegangenen Briefen im Inlande und nach dem Auslande auf Ansuchen (10 fr. für die Ausfertigung des Laufzettels) zulässig, ferner die Depeschengebühr, begleitet von möglichst genauer Copie des Converts, beim Aufgabepostamt; für Pacete dieselben Bestimmungen wie bei recommandirten Briefen, siehe auch Rücknahme. Zurücksendung von Postpaceten im europäischen Verkehre nach 7 Tagen, im überseeischen binnen 14 Tagen, wenn der Adressat nicht bezieht oder nicht antretfen ist. — In diesem Falle muß der Absender alle aufgelaufenen Kosten tragen. — Siehe auch „Rücknahme.“

Zustellungsgebühren. Für die Zustellung pränumerirter Zeitungen ist für jede Nummer $\frac{1}{2}$ kr. mindestens für ein Monat im vorhinein, auch bei ärarischen Postämtern, zu entrichten. Für die Zustellung der Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen, Waarenproben und Muster ist in Orten, wo vom Staate besoldete Briefträger bestehen, ferner in ganz Wien, nichts, in allen anderen Orten 1 kr. per Stück zu entrichten. Briefe aus den Ländern des Weltpostvereines und solche der Postsparcasse zahlen in keinem Falle Zustellungsgebühr.

Für die Zustellung nach Orten außerhalb des Postamtes durch die Landbriefträger (siehe auch dieses Schlagwort) sind für einen gewöhnlichen oder recommandirten Brief, eine Correspondenzkarte, eine Drucksachen- oder Muster sendung, einen Rückschein oder Nachfrageschreiben 1 kr., für eine pränumerirte Zeitung $\frac{1}{2}$ kr. u. für eine Postanweisung (samt Betrag) bis 5 fl. 3 kr., über 5 fl. 5 kr. zu zahlen. Für verfrachte Zustellung ist nichts zu zahlen. Wo der Landbriefträger dienst nicht besteht, ist die Art der Zustellung u. Vergütung dem Uebereinkommen des Adressaten mit dem Postamte überlassen.

Man kann sich jedoch auch die Abholung der einlangenden gewöhnlichen und recommandirten Briefe, Drucksachen, Muster sendungen, Correspondenzkarten vorbehalten und verlangen, daß dieselben in einem eigenen Fache bereit gehalten werden, wofür eine Fachgebühr, siehe „Aufbewahrung“, zu entrichten ist. Pränumerirte Zeitungen zahlen keine Fachgebühr. — Bezüglich „Postanweisungen“ siehe daselbst. — Für Geldbriefe durch ärar. Aemter Wiens bestellt, je 3 fr. — Die Zustellungsgebühren für Fahrpostsendungen betragen in Wien I—X, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, bis $1\frac{1}{2}$ kg 5 fr., bis 5 kg 10 fr., über 5 kg 15 fr. und in anderen Postorten bis $1\frac{1}{2}$ kg 3 fr., bis 3 kg für je $\frac{1}{2}$ kg 1 kr. mehr. Verzehrungssteuerpflichtige Sendungen werden von der Post freigemacht und gegen weitere Gebühr von 10 fr. zugestellt. Für Zustellungen auf dem Lande bis $1\frac{1}{2}$ kg 6 fr., bis 3 kg für jedes $\frac{1}{2}$ kg 1 kr. mehr, s. a. „Landbriefträger“. Die Zustellung des Avisozettels (die bei Paceten schwerer als 3 kg gesendet werden), kostet überall 2 kr. Postanweisungen siehe dort. Werden Pacete oder Avisozettel vom Postamte abgeholt, ist keine Zustellungs- und Avisogebühr zu zahlen.

In Wien haben die zum Zustelldienste der Frachten verwendeten Briefträger während der Bestellfahrten von den Parteien nach Maßgabe des durch theilweise Bestellung der Frachten im Packetwagen gewonnenen Raumes auch Postfrachtendungen einzusammeln; diese Wägen sind an der Rückseite durch ein angestektes, schwarzgelbes Fähnchen bezeichnet. Die Einsammlungsgebühr beträgt 10 kr. per Stück; gehören zu einer Begleitadresse zwei oder drei Stücke, so ist für das zweite beziehungsweise dritte Stück je 5 kr. zu entrichten.

Verzeichniß der Militär-Postämter in Bosnien, der Herzegowina und der Feldpost-Exposituren im Sandschak Novibazar, dann der Militär-Telegraphen-Anstalten und Eisenbahnstationen.

Es bedeutet: p Postamt, t Telegraphen-, e Eisenbahnstation, me Militärbahnstation, d Dampfschiffstation.

Bosnien. Banjaluka p t e, Banjaluka (Vorstadt) t me, Bihać p t, Bistarae e, Bjela e, Bjelina p t, Blagaj me, Blažuj e, Bosn.-Brod p t e, Bosn.-Dubica p t, Bosn.-Gradiska p t d, Bosn.-Kostajnica p, Bosn.-Krupa p t, Bosn.-Novi p t me, Bosn.-Petrovac p t, Bosn.-Petrovo selo e, Bosn.-Rača p t, Bosn.-Samac p t, Bosn.-Višegrad p t, Brčka p t e d, Bugojno p t e, Butinje e, Busovača p t e, Čajnica p t, Čatići e, Čazin p t, Čelebići p t, Čebijašević e, Dervent p t e, Doberšin p t me, Doboj p t e, Dobrinje e, Dolac t e, Dolnji-Tuzla p t e, Dolnji-Batuf p t, Dragočaj me, Dragotinja me, Dubošnica t e, Dvor e, Foča p t, Fojnica bei Kiseljak p t, Glamoč p t, Glogarica e, Gora e, Gorazda p t, Gračanica p t e, Gradačac p t, Hadžići t e, Han-Begov e, Han-Com-pagnie Bitez t e, Han-Marica e, Hrašovac me, Jaice p t e, Janjici e, Jilidže p t e, Jvan t e, Jvančići me, Jvanjska t me, Katanj-Doboj t e, Kalinović p t, Kiseljak p t, Kladanj p t, Ključ p t, Koliengrube t e, Kotorako t e, Kozarac t me, Krupa (s. Bosn.-Kr.), Kulen-Batuf p t, Kupres p t, Lašva p t e, Livno p t, Ljubinje me, Lufovac p t e, Maglaj a. d. Bosna p t e, Miričina e, Modrić p t, Nemila e, Novi, s. Bosn.-N., Novoselo e, Omaršta t me, Pazarić e, Podlugovi t e, Piskavica me, Podromanja p t, Prača p t, Prijedor p t me, Prnjavor p t, Prozor p t, Puračić e, Rajlovac e, Ramići me, Raštica e, Ravnice me, Rogatica p t, Rudolfsthal in Bosn. p t, Sans-kinost p t, Sarajevo p t e, Sarajevo (Filiale) t, Siefovac t e d, Simin-Han t e, Srebrenica p t, Suhopolje e, Svoboda me, Tarči e, Tešanj p t, Travnik p t e, Trbul e, Ernovo p t, Ugora p t e, Varcar-Batuf p t, Vares p t, Velika e, Visoko p t e, Vlasenica p t, Vogosča t e me, Brandul e, Brhovi e, Zavidović e, Zenica p t e, Zepče p t e, Županjac p t, Žvornik p t.

Herzegowina. Avtovac p t, Bilel p t, Bradina e, Brđjani e, Buna e, Čapljina t e, Domano-
nović p t, Dretelj e, Drežnica e, Fojnica bei Gado p t, Gabella e, Gado p t, Grabovica e, Jablanica p t e, Konjica p t e, Krucević e, Piskić e, Ljubinje p t, Ljubuški p t, Metković Bfs. t e, Mostar p t e, Neu-Bilel p t, Nevefinje p t, Ostrožac e, Podorožac e, Rama e, Raštagora e, Stolac p t, Trebinje p t, Ulof p t, Vojno e, Žitomišće e.

Novibazar. Feld-Postämter: Plevlje p t, Priboj p t, Priepolje p t.

Aufgabezeit und Abgang der Briefposten von Wien.

Die Aushebung der Briefe aus den Sammelfästen erfolgt an Wochentagen in der inneren Stadt: um VII, IX, X, XI, XII, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 Uhr; an Feiertagen entfällt die letzte Aushebung. An Sonntagen um VII, VIII, IX, X, XI, 1³⁰, 3, 5 und 6³⁰ Uhr; in den Vorstädten: um VI, VII, VIII, IX, X, XI, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 Uhr. An Sonntagen um VII, VIII, IX, X, XI, 1³⁰, 3, 5, 6³⁰ Uhr. Schlußzeit für recommandirte Briefe ist bei dem Hauptpostamte eine halbe Stunde früher als für gewöhnliche Briefe.

Tageszeiten in Stunden und Minuten: Die römischen Zahlen bedeuten die Zeit von 1 Uhr Nachts bis XII³⁰ Mittags, die arabischen von 1 Nachmittags bis 12³⁰ Nachts.

Bahnen: A = Aspang, FJ = Franz Josefs-, N = Nord-, NW = Nordwest-, St = Staats-, S = Südb-, W = Westbahn, St. = Vortag.

N a ch	Mit dem Tage der	Abfahrt vom Bahn- hofe	Aufgabe-Schlußzeit bei den Briefkästen		N a ch	Mit dem Tage der	Abfahrt vom Bahn- hofe	Aufgabe-Schlußzeit bei den Briefkästen	
			Haupt- post	Stadt- bezirk				Haupt- post	Stadt- bezirk
Agram	S	V ³⁵	10 St	10 St	Berlin	N	XI ⁴⁵	XI ³⁰	XI
"	"	VII ³⁰	V	10 St	"	"	2 ³⁰	1 ¹⁵	XII
"	"	XI ³⁰	X	IX	"	NW	9 ⁰⁵	8	8
"	"	7 ⁴⁰	6 ¹⁵	5	"	St	10 ¹⁵	8 ⁴⁵	8
"	"	8 ³⁰	6 ⁴⁵	5	Bodenbach	"	VI ⁰⁵	V	10 St
"	"	9	7 ³⁰	6	"	N	VIII ¹⁵	VII	10 St
Alba	St	VIII ⁵	VI ³⁰	10 St	"	"	2 ³⁰	1 ¹⁵	XII
"	"	XII ³⁵	XI	X	"	NW	9 ⁰⁵	8	7
"	"	2	XII ¹⁵	XII	"	St	10 ¹⁵	8 ⁴⁵	8
"	"	10	8 ³⁰	8	Bruck a. d. Leitha	"	VII ²¹	V	10 St
Amsterdam	W	XI ²⁰	IX ⁴⁵	IX	"	"	VIII ⁵	VI ³⁰	10 St
"	"	2 ³⁰	1 ¹⁵	XII	"	"	XI ¹⁰	IX ¹⁵	VII
"	"	VIII ³⁰	6 ⁴⁵	6	"	"	XII ³⁵	XI	X
"	NW	9 ⁰⁵	8	7	"	"	2	XII ⁴⁵	XII
"	FJ	10 ²⁰	9	8	"	"	4 ⁵⁰	3 ³⁰	2
Aspang	A	VI ²⁰	V	10 St	"	"	6 ⁵	4 ¹⁵	3
"	"	XI ¹⁰	IX ⁴⁵	IX	"	"	10	8 ³⁰	8
"	"	3 ²⁰	2	1	Brünn	N	VI ²⁵	V	10 St
"	"	6 ⁵⁰	5 ¹⁵	4	"	"	VIII ⁴⁵	VII	10 St
Baden	S	V ⁵⁵	10 St	10 St	"	"	XI ¹⁵	X ¹⁵	IX
" *	"	VII ²⁰	V	10 St	"	"	2 ³⁰	1 ¹⁵	XII
"	"	VIII	VI ³⁰	10 St	"	"	5 ¹⁵	4	4
"	"	IX ¹⁵	VII ⁴⁵	VII	"	St	10 ¹⁵	8 ⁴⁵	8
"	"	X	VIII ³⁰	VII	Brüssel	W	XI ²⁰	IX ⁴⁵	IX
"	"	XI ²⁰	X	IX	"	N	2 ³⁰	1 ¹⁵	XII
"	"	XI ²⁵	X ⁴⁵	X	"	W	8 ²⁰	6 ⁴⁵	6
"	"	1 ¹⁵	XII	XI	"	NW	9 ⁰⁵	8	7
"	"	2	XII ⁴⁵	XII	"	FJ	10 ³⁰	9	8
"	"	3	1 ²⁰	XII	Budapest	St	VIII ¹⁵	VI ³⁰	10 St
"	"	3 ⁵⁰	2 ²⁰	1	"	"	IX ⁵	VII	10
"	"	4 ¹⁵	3	2	"	"	XII ⁴⁵	IX	X
"	"	5 ⁰⁵	3 ⁴⁵	3	"	"	2	XII ⁴⁵	XII
"	"	6 ³⁰	5	4	"	"	4	2 ³⁰	1
"	"	7 ⁴⁰	6 ¹⁵	5	"	"	10	8 ³⁰	8
"	"	8 ²⁰	6 ⁴⁵	6	"	"	11	9 ³⁰	8
"	"	9	7 ³⁰	6	Bukarest	St	IX ⁵	VII	10 St
Basel	W	VII ⁴⁵	V	10 St	"	N	XII ⁴⁵	XI ³⁰	XI
"	"	8 ²⁰	6 ⁴⁵	6	Mittwoch, Freitag	St	5 ³¹	4 ¹⁵	3
"	"	9 ¹⁰	7 ³⁰	6	Orient-Expres	"	8 ³⁰	7	6
"	"	10 ²⁰	8 ³⁰	8	Konstantinopel	St	VIII ⁵	VI ³⁰	10 St
Bazias	St	IX	VII	10	Mont., Donnerst.	"	8 ³⁵	7	6
"	"	IX ⁴⁵	VIII ⁴⁵	VII	Freit. Orient-Expres	"	"	"	"
"	"	4	2 ³⁰	1	Mittwoch Ostende	"	5 ³⁴	4 ¹⁵	3
"	"	11	9 ³³	8	Expres	"	"	"	"
Belgrad	St	VIII ¹⁵	VI ³⁰	10 St	Cöln a. Rhein	St	XI ²⁰	IX ⁴⁵	IX
"	"	2	XII ⁴⁵	XII	"	N	2 ³⁰	1 ¹⁵	XII
"	"	10	8 ³⁰	8	"	W	8 ²⁰	6 ⁴⁵	6
Montag, Donnerstags	"	8 ³⁰	7	6	"	NW	9 ⁰⁵	8	7
Berlin	N	VIII	VI ³⁰	10 St	"	FJ	10 ²⁰	9	8
"	NW	VIII ³⁵	VII	10 St	Ezernowij	N	VIII	VI ³⁰	10 St
"	"	"	"	"	"	"	XII ⁴⁵	XI ³⁰	XI
"	"	"	"	"	"	"	9 ³⁰	8 ³⁰	8

N a ch	Mit dem Zuge der	Abfahrt vom Bahnhofe	Aufgabe-Schlusszeit bei den Briefkästen		N a ch	Mit dem Zuge der	Abfahrt vom Bahnhofe	Aufgabe-Schlusszeit bei den Briefkästen	
			Hauptpost	Stadtbezirk				Hauptpost	Stadtbezirk
Dresden	RW	VIII ²⁵	VII	10 St	Krems	FS	6 ²⁵	5	4
"	R	2 ³⁰	1 ¹⁵	XII	"	"	7 ³⁰	6	5
"	RW	9 ⁰⁵	8	7	"	W	10 ²⁰	8 ²⁰	8
"	St	10 ¹⁵	8 ⁴⁵	8	Laibach	wie Graz mit Ausnahme von Zug *			
"	FS	10 ³⁰	9	8	Leipzig	RW	VIII ²⁵	VII	10 St
Eger	"	VIII ¹⁰	VII	10 St	"	R	2 ³⁰	1 ¹⁵	XII
"	R	2 ³⁰	1 ¹⁵	XII	"	RW	9 ⁰⁵	8	7
"	FS	10 ²⁰	9	8	"	St	10 ¹⁵	8 ⁴⁵	8
Eflegg	St	V ⁵⁵	10 St	10 St	"	FS	10 ²⁰	9	8
"	St	VIII ¹⁵	VI ³⁰	10 St	Lemberg	wie Czernowitz.			
"	"	2	XII ⁴⁵	XII	Pinz	wie Salzburg außerdem:			
"	St	7 ⁴⁰	6 ¹⁵	5	"	W	V ⁴⁵	10 St	10 St
"	St	10	8 ³⁰	8	Lissa	"	VII ⁴⁵	V	10 St
Frankfurt a. M.	W	XI ²⁰	IX ⁴⁵	IX	"	"	8 ²⁰	6 ⁴⁵	6
"	"	3 ²⁰	6 ⁴⁵	6	London	"	XI ²⁰	IX ⁴⁵	IX
"	"	10 ²⁰	8 ³⁰	8	"	"	8 ²⁰	6 ⁴⁵	6
Franzensbad	wie Karlsbad.				"	RW	9 ⁰⁵	8	7
Gmunden	W	VII ⁴⁵	V	10 St	Warburg	wie Laibach.			
"	"	IX ²⁰	VII ⁴⁵	VII	Marienbad	wie Karlsbad.			
"	"	8 ²⁰	6 ⁴⁵	6	Mentone	wie Nizza.			
"	"	10 ²⁰	8 ²⁰	8	Mödling	wie Baden ohne Zug * außerdem:			
Graz	St	VII ²⁰	V	10 St	"	St	5 ³⁰	4	3
"	"	1 ¹⁵	XII	XI	Woskau	R	XII ⁴⁵	XI ²⁰	XI
" *	"	4 ³⁰	3	2	"	"	9 ⁰⁰	8 ³⁰	8
"	"	8 ²⁰	6 ⁴⁵	6	Woflar	St	V ⁵⁵	10 St	10 St
"	"	9	7 ²⁰	6	"	"	7 ⁴⁰	6 ¹⁵	5
Hainburg	St	VII ²¹	V	10 St	München	W	VIII ⁴⁰	VII	10 St
"	"	XI ¹⁰	IX ¹⁵	VII	"	"	8 ²⁰	6 ⁴⁵	6
"	"	6 ⁵	4 ¹⁵	8	"	"	9 ¹⁰	7 ³⁰	6
Hamburg	R	VIII	VI ³⁰	10 St	"	"	10 ²⁰	8 ³⁰	8
"	RW	VIII ²⁵	VII	10 St	Br.-Neustadt	St	V ⁵⁵	10 St	10 St
"	R	XII ⁴⁵	XI ³⁰	XI	"	"	VII ²⁰	V	10 St
"	"	2 ³⁰	1 ¹⁵	XII	"	"	VIII	VI ³⁰	10 St
"	RW	9 ⁰⁵	8	7	"	"	X	VIII ²⁰	VII
"	St	10 ¹⁵	8 ⁴⁵	8	"	"	XI ²⁰	X	IX
Hütteldorf	wie Purkersdorf.				"	"	1 ¹⁵	XII	XI
Iglau	RW	VI ²⁵	V	10 St	"	"	3	1 ³⁰	XII
"	"	VIII ²⁵	VII	10 St	"	"	4 ³⁰	3	2
"	"	9 ⁰⁵	8	7	"	"	5 ⁰⁵	3 ⁴⁵	3
"	FS	10 ²⁰	9	8	"	"	6 ³⁰	5	4
Innsbruck	W	VII ⁴⁵	V	10 St	"	"	7 ⁴⁰	6 ¹⁵	5
"	"	8 ²⁰	6 ⁴⁵	6	"	"	8 ²⁰	6 ⁴⁵	6
"	"	10 ²⁰	8 ²⁰	8	"	"	9	7 ³⁰	6
Ischl	W	VII ⁴⁵	V	10 St	Nizza	"	VII ²⁰	V	10 St
"	"	IX ²⁰	VII ⁴⁵	VII	"	W	XI ²⁰	IX ⁴⁵	IX
"	"	8 ²⁰	6 ⁴⁵	6	"	"	9 ¹⁰	7 ³⁰	6
"	"	10 ²⁰	8 ³⁰	8	Dedenburg	St	V ⁵⁵	10 St	10 St
Groß-Ranizja	St	V ⁵⁵	10 St	10 St	"	W	XI ¹⁰	IX ⁴⁵	IX
"	"	VII ²⁰	V	10 St	"	St	1 ²⁵	XII	XI
"	"	1 ³⁵	XII	XI	"	"	3 ¹⁰	1 ¹⁵	XII
"	"	7 ⁴⁰	6 ¹⁵	5	"	"	7 ⁴⁰	6 ¹⁵	5
Karlsbad	FS	VII ²	V	10 St	Paris	W	VIII ⁴⁰	VII	10 St
"	"	IX ³⁵	VIII ¹⁵	VII	"	"	XI ²⁰	IX ⁴⁵	IX
"	R	2 ³⁰	1 ¹⁵	XII	"	"	8 ²⁰	6 ⁴⁵	6
"	FS	10 ²⁰	9	8	"	"	9 ¹⁰	7 ³⁰	6
Kopenhagen	wie Hamburg.				"	"	10 ²⁰	8 ³⁰	8
Krakau	wie Czernowitz.				Baffau	"	VII ⁴⁵	V	10 St
Krems	FS	VI ²⁵	V	10 St	"	"	XI ²⁰	IX ⁴⁵	IX
"	W	IX ²⁰	VII ⁴⁵	VII	"	"	3 ²⁵	2	1
"	FS	XII ⁴⁰	XI	X	"	"	8 ²⁰	6 ⁴⁵	6
"	"	3	1 ³⁰	XII	"	"	10 ²⁰	8 ³⁰	8

N a ch	Mit dem Zuge der	Abfahrt vom Bahnhofs	Aufgabe-Schlusszeit bei den Briefkästen		N a ch	Mit dem Zuge der	Abfahrt vom Bahnhofs	Aufgabe-Schlusszeit bei den Briefkästen	
			Hauptpost	Stadtbezirk				Hauptpost	Stadtbezirk
Bayerbach	S	V ⁵⁵	10 St	10 St	Salzburg	W	3 ²⁵	2	1
"	"	VII ³⁰	V	10 St	"	"	8 ²⁰	6 ⁴⁵	6
"	"	XI ³⁰	X	IX	"	"	10 ³⁰	8 ³⁰	8
"	"	1 ¹⁵	XII	XI	St. Petersburg	R	XII ⁴⁵	XI ³⁰	XI
"	"	4 ³⁰	3	2	"	"	9 ³⁰	8 ³⁰	8
"	"	8 ³⁰	6 ⁴⁵	6	St. Pölten	W	V ⁴⁵	10 St	10 St
"	"	9	7 ³⁰	6	"	"	VII ⁴⁵	V	10 St
Pilsen	W	VIII ¹⁰	VII	10 St	"	"	IX ³⁰	VII ⁴⁵	VII
"	"	10 ²⁰	9	8	"	"	XI ⁴⁵	IX ⁴⁵	IX
Prag	R	VIII ¹⁵	VII	10 St	"	"	3 ³⁵	2	1
"	"	2 ³⁰	1 ¹⁵	XII	"	"	6 ⁴⁵	2 ³⁰	1
"	W	3 ⁴⁰	2 ³⁰	1	"	"	10	4 ¹⁵	3
"	St	5 ⁴⁵	4 ¹⁵	3	"	"	8 ²⁰	6 ⁴⁵	6
"	RW	9 ⁰⁵	8	7	"	"	9 ¹⁰	7 ³⁰	6
"	St	10 ¹⁵	8 ⁴⁵	8	"	"	10 ²⁰	8 ³⁰	8
"	W	10 ²⁰	9	8	Sarajevo	S	V ⁵⁵	10 St	10 St
Breun	R	VIII	VI ³⁰	10 St	"	"	7 ⁴⁰	6 ¹⁵	5
"	"	VIII ²⁵	VII	10 St	Schwechat	W	V ⁵⁵	10 St	10 St
"	"	XII ⁴⁵	XI ³⁰	XI	"	"	IX ⁴⁵	VII ⁴⁵	VII
"	"	7 ⁰⁵	6	5	"	"	XII ⁴⁰	XI	X
"	"	9 ³⁰	8 ³⁰	8	"	"	5	3 ³⁰	2
Breschburg	St	VIII ¹⁵	VII	10 St	"	"	.	2 ⁴⁵	2
"	"	IX ⁵	VII	10 St	Simbach	W	VII ⁴⁵	V	10 St
"	"	IX ³⁵	VIII ¹⁵	VII	"	"	10 ²⁰	8 ³⁰	8
"	"	4	2 ³⁰	1	Stoßerau	RW	V ⁵⁵	V	10 St
"	"	7 ²⁰	6	5	"	"	VIII ²⁰	VII	10 St
"	"	11	9 ³⁰	8	"	"	XI ²⁵	X ¹⁵	IX
Burkersdorf	wie Refawinkel mit Ausnahme * außerdem:				"	"	3 ²⁵	2	1
"	W	V ³⁰	10 St	10 St	"	"	4 ⁴²	3 ³⁰	2
"	"	VI ³⁵	V	10 St	"	"	7	5 ⁴⁵	4
"	"	X ³⁰	VIII ³⁰	VII	Stockholm	wie Berlin.			
"	"	8 ⁴¹	.	.	Teplitz	R	VII ¹⁵	VII	10 St
Reichenberg	RW	VIII ²⁵	VII	10 St	"	"	2 ³⁰	1 ¹⁵	XII
"	"	9 ⁰⁵	8	7	"	RW	9 ⁰⁵	8	7
"	St	10 ¹⁵	8 ⁴⁵	8	"	St	10 ¹⁵	8 ⁴⁵	8
Refawinkel *	W	VI ⁵⁵	V	10 St	Triefst	wie Raibach.			
"	"	IX ⁵	VII ³⁰	VII	Tulln	W	VI ²⁵	V	10 St
"	"	XI ⁴⁵	IX ⁴⁵	IX	"	"	VII ⁵	V	10 St
"	"	XII ⁴⁰	XI	X	"	"	VIII ⁴⁰	VII	10 St
"	"	2	XII ⁴⁵	XII	"	"	XII ⁴⁰	XI	X
"	"	4 ⁵	2 ³⁰	1	"	"	3	1 ³⁰	XII
"	"	5 ⁵	3 ³⁰	2	"	"	3 ⁴⁵	2 ³⁰	1
"	"	6 ¹⁰	4 ¹⁵	3	"	"	6 ²⁵	5	4
Rom	S	VII ²⁰	V	10 St	"	"	8 ¹⁰	6 ⁴⁵	6
"	W	5 ¹⁰	7 ³⁰	6	Benedig	wie Rom.			
Salzburg	W	VII ⁴⁵	V	10 St	Böckau	wie Baden mit Ausnahme von * und **			
"	"	IX ³⁰	VII ⁴⁵	VII	Warschau	R	XII ⁴⁵	XI ³⁰	XI
					"	"	9 ³⁰	8 ³⁰	8

Die Postämter, Telegraphen-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Stationen der Oesterr.-ungar. Monarchie mit Angabe der Meilenentfernung (nach Zonen) ab Wien.

Die Postämter, Telegraphen- und Eisenbahnstationen des Occupationsgebietes siehe Seite 137.
Zoneneinteilung. 1. Zone bis einschl. 10 Meilen, 2. Zone über 10 bis einschl. 20 Meilen, 3. Zone über 20 bis einschl. 50 Meilen, 4. Zone über 50 bis einschl. 100 Meilen, 5. Zone über 100 bis einschl. 150 Meilen, 6. Zone über 150 Meilen.
 Postämter sind in jenen Orten, bei welchen die Zonenzahlen angegeben sind. — Zum Wiener Stadtpostbezirke gehören jene Orte, bei welchen statt einer Zonenzahl ein W eingestrichelt ist. — Telegraphen-Stationen sind mit t — Eisenbahn-Stationen mit e — Dampfschiff-Stationen mit d bezeichnet. Vhf. = Bahnhof, d. h. das Postamt liegt am Bahnhof.
Abkürzungen: B. = Böhmen, Bl. = Bukowina, D. = Dalmatien, G. = Galizien, K. = Kärnten, Kr. = Krain, K.S. = Kroatien-Slavonien, Kü. = Küstenland, M. = Mähren, N.-De. = Nieder-Oesterreich, O.-De. = Ober-Oesterreich, S. = Salzburg, Sch. = Schlesien, Sbg. = Siebenbürgen, St. = Steiermark, T. = Tirol, U. = Ungarn, Vbg. = Vorarlberg.

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
A.		Adolfsthal B. t e	—	Alcsut Ung. t	3	Alfo = Korompa Ung.	1	Alt = Banovce Kroatien,	—
Abad = Szalot Ung. t.	2	Adony Szabolcs Vhf. Ung. t.	—	Al-Dehr II. t	3	Alfo = Kabin II. t	3	Alt-Banovci Kroatien,	—
Abatiget II. t e	3	Adorján II. t e	—	Algod Tirol	4	Alfo = Kendva II. t	3	Alt-Benátel B. t	3
Abauj-Bakta II. t	3	Adorján II. e	—	Algoß II. t e	3	Alfo = Pevda II. t	3	Alt-Bielá Mähr.	3
Abauj-Komlós Ung.	3	Akénz St. t. e	2	Algoß Sieb. t	4	Alfo = Pieszt II. t	3	Alt-Bielsk S. t.	3
Abauj-Szentó Ung. t	3	Akrosz Kärnten.	3	Alibunar II. t e	4	Alfo = Pivnicall.	3	Alt-Bunzlau B. t	3
Abauj-Szemeré Ung.	3	Aka II.	4	Alifal Ung.	2	Alfo = Maros-Báradja Sbg.	4	Alt-Chrenberg Böh. t.	3
Abauj-Széplát Ung.	3	Agasgháza II. t	—	Aliféher Vhf. Sbg. t e	4	Alfo = Meczenfer Ung. t e	3	Alt-Gannsd. M. t	3
Abauj-Szina. Ung.	3	Agfalva II. t e	1	Alifon D.-De. t	1	Alfo = Mielthe Ung. t e	3	Alt-Graßh. Böh. t	2
Abauj-Tihany Ung.	3	Aggsbach Markt (Bez. Krems) N.-De. t	1	Alifon R.-De. t	1	Alfo = Némehi II. t	3	Alt-Haus Böh. t	2
Abaujvár = Kenyhercz II. e	3	Aggsbach Dorf (Bez. St. Pölten) N.-De. t d	1	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nerezni-cze Ung. e	4	Alt-Haus Böh. t	2
Abbazia t e d	3	Agostonfalva Sbg. t e	4	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abelova Ung.	3	Agrom Kroat. t e	4	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abertam B. t.	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abfaktersbach t e	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abond Ung. t e	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abos Vhf. Ung. t e	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abrahám Ung.	1	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abudány S. t	4	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abudorf Vhf. N.-D. t e	1	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abudorf = Hvdperksdorf Nd.-De. t e	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abfall St.	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abtenau S. t	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abtiffendorf St. e	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abtdorf B. t e	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abt. Ob.-Deff. t e	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abau Nd.-De. t e	1	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abcharting Nd.-De. t e	1	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abchenkirch T. t	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abchenlohe Ob.-De. e	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abchen T. e	—	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Abchten D.-De. e	—	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Acés Ung. t e	2	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Acja Ung.	2	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Acjad II. t e	2	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Aceniza t e	—	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Ada Ung. t e d	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Adács Ung. e	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Adamsthal M. t e	2	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Adamówa G. t	4	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Adánd Ung. t	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Adelsberg Krain t e	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Adersbach B. t	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Adertofteleh B. t	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Adlmang D.-De. t	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Admont St. t e	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Admet B. t e	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2
Admet S. t e	3	Agtelek Ung.	3	Alifing Ob.-De. e	2	Alfo = Nyárad Ung.	2	Alt-Haus Böh. t	2

== Erklärung der Abkürzungen siehe oben. ==

Table with 12 columns: Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone. Rows list various locations across Europe and their corresponding zones.

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Eibenschütz M.	2	Ejo grande D.	4	Jehérbatal Ung.	—	Jelso-Lapos U.	3	Jernbach U.	—	Frankó U.	1
Eibswald St.	2	Ejernberg Ob.	4	Jelso-kehota U.	—	Jelso-kehota U.	3	Frankó N.-De.	2	Frankóci Kü.	3
Eichberg N.-De.	3	Deferr.	3	Jelso-Lendva U.	3	Jelso-Lendva U.	3	Frankó U.	1	Frankenberg	2
Eichgraben N.-Deferr.	—	Ejzenh. Ung.	3	Jelso-Limbach U.	—	Jelso-Limbach U.	—	D.-De.	1	D.-De.	2
Eichhorn N.-D.	—	Ejzheny Sbg.	5	Jelso-Ludány U.	2	Jelso-Ludány U.	2	Frankenfels	1	Frankenfels	3
Eichhorn-Bitschka M. t.	2	Ejzheny Sbg.	4	Jelso-Méra U.	3	Jelso-Méra U.	3	Frankenmarkt	4	Frankenmarkt	3
Eich-Nauthdorf S. e.	—	Ejztergong Ung.	1	Jelso-Micinye U.	3	Jelso-Micinye U.	3	Frankstadt am Radoh M. t.	3	Frankstadt am Radoh M. t.	3
Eichwald B. t.	3	Ejzterháza U. t.	1	Jelso-Moteficz Ungarn	3	Jelso-Moteficz Ungarn	3	Frankstadt a. d. Mähr. Grenz-	3	Frankstadt a. d. Mähr. Grenz-	3
Eidberg Ob.	3	Ejzterháza ghár Ungarn e.	—	Jelso-Nyáradll. U.	3	Jelso-Nyáradll. U.	3	Frankstadt Kr. te	3	Frankstadt Kr. te	3
Eidlich B. t. e.	3	Ejzterháza ghár Ungarn e.	—	Jelso-Nyál U.	4	Jelso-Nyál U.	4	Frankenb. B.	—	Frankenb. B.	3
Eindach St. e.	3	Ejzterháza ghár Ungarn e.	—	Jelso-Ors U.	2	Jelso-Ors U.	2	Frankensdorf b. Reichen. B.	3	Frankensdorf b. Reichen. B.	3
Eindöbel bei Würdenthal Böhmen t.	3	Ejzterháza ghár Ungarn e.	—	Jelso-Ostoll. t.	2	Jelso-Ostoll. t.	2	Frankensbad B. t.	3	Frankensbad B. t.	3
Eindöbel bei Würdenthal Böhmen t.	3	Ejzterháza ghár Ungarn e.	—	Jelso-Öcsvár U.	3	Jelso-Öcsvár U.	3	Frankensthal	3	Frankensthal	3
Eindöbel bei Würdenthal Böhmen t.	3	Ejzterháza ghár Ungarn e.	—	Jelso-Paly U.	2	Jelso-Paly U.	2	Frankenthal	3	Frankenthal	3
Eindöbel bei Würdenthal Böhmen t.	3	Ejzterháza ghár Ungarn e.	—	Jelso-Pulva U.	3	Jelso-Pulva U.	3	Frankenfeld B.	4	Frankenfeld B.	4
Eindöbel bei Würdenthal Böhmen t.	3	Ejzterháza ghár Ungarn e.	—	Jelso-Rajst U.	3	Jelso-Rajst U.	3	Frankenfeld Ung. t.	4	Frankenfeld Ung. t.	4
Eindöbel bei Würdenthal Böhmen t.	3	Ejzterháza ghár Ungarn e.	—	Jelso-Rajst U.	3	Jelso-Rajst U.	3	Frankenfeld Ung. t.	4	Frankenfeld Ung. t.	4
Eindöbel bei Würdenthal Böhmen t.	3	Ejzterháza ghár Ungarn e.	—	Jelso-Rajst U.	3	Jelso-Rajst U.	3	Frankenfeld Ung. t.	4	Frankenfeld Ung. t.	4
Eindöbel bei Würdenthal Böhmen t.	3	Ejzterháza ghár Ungarn e.	—	Jelso-Rajst U.	3	Jelso-Rajst U.	3	Frankenfeld Ung. t.	4	Frankenfeld Ung. t.	4

Table with 12 columns: Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone. Rows list various locations like Earenburg, Raxárföld, Raxári, etc., with their corresponding zone numbers.

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Ragh-Gömöte Ungarn	2	Ragh-Kitinda u. te	4	Ragh-Sajo u. te	4	Rameszto Ung. t	3	Pzmet-Jarfan	1	Reubruck bei Scheibbs R. De. te	2
Ragh-Gyég Sbg. te	1	Ragh-Körös u. te	3	Ragh-Salló u. te	2	Ramiescht bei Dimty M. te	3	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau B. te	3
Ragh-Gentll. te	1	Ragh-Köveres u. te	4	Ragh-Sáp u. te	3	Ramiescht bei Dimty M. te	3	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Gyémány Ungarn	4	Ragh-Kővecz u. te	4	Ragh-Sáro u. te	2	BrünnMäh. te	2	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Diznód Sbg. te	4	Ragh-Komját u. te	4	Ragh-Sáros u. te	3	Randorhegy u. te	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Divina u. te	3	Ragh-Komlós u. te	4	Ragh-Selmecz Ungarn	3	Ranthegeheyl u. te	3	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Dobos u. te	4	Ragh-Korpad u. te	4	Ragh-Selst u. te	4	Rapagedl M. te	1	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Dobra u. te	4	Ragh-Koizto-lany Ung. te	2	Ragh-Sent u. te	4	Rapfor Ung. te	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Dotrony Ung. te	4	Ragh-Kovacs u. te	3	Ragh-Sentovicz Bf. Ung. te	1	Rappersdorf R. Def.	1	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Dolinc u. te	4	Ragh-Kőr u. te	3	Ragh-Senk u. te	4	Rarajem Gal. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Dorog u. te	3	Ragh-Kabna u. te	4	Ragh-Sente u. te	2	Rarol Gal. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Ecs u. te	2	Ragh-Kalaf u. te	4	Ragh-Sente u. te	2	Rarice K. S. te	3	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Ekmezó Sbg. te	4	Ragh-Kang u. te	3	Ragh-Sent u. te	4	Rasaberg Böh. t	3	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Emöke u. te	2	Ragh-Kapas u. te	2	Ragh-Sent u. te	4	Rasenfuß Kr. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Enyed Sieb. te	4	Ragh-Keg u. te	1	Ragh-Sent u. te	4	Rasereit Tir. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Eör u. te	1	Ragh-Kéla u. te	4	Ragh-Sent u. te	4	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Fajfűrll. te	2	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Falu u. te	2	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Falva u. te	2	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Földemes Ungarn	1	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Füged u. te	3	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-f. a. Groß-Ragh-Gaj u. te	4	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Galambfalva Bf. u. te	4	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Géres u. te	4	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Geresd. K. Ungarn	2	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Gyémány Ungarn	4	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Halmag Ungarn	4	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hantos u. te	3	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hársfagy Ungarn	3	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hársfagy Ungarn	3	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hat u. te	3	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hoda Ungarn te	2	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hodob. te	4	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Honda Sieben. te	4	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hofa Ung. te	1	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hván u. te	1	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hágha u. te	1	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Háló u. te	2	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Háma u. te	2	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Halota Sbg. te	4	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hanisza u. te	3	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Havornal Ungarn	2	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Havos u. te	4	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hapus Sieben. te	4	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hároly u. te	4	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Háta u. te	4	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hámer u. te	3	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hemence Ungarn	4	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hend. Sbg. te	4	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hér u. te	2	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2
Ragh-Hereti u. te	4	Ragh-Kéti u. te	1	Ragh-Szalancz Ung. te	3	Rasjod Sieb. t	4	Rémet-Kerezes Ungarn	2	Reudau St. te	2

Erklärung der Abkürzungen siehe Seite 141.

Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone
Ober-Nabelberg N.-De. e		Oberberg Schl. t. e	3	Olafsalu Eb. t	4	Orth N.-De. t d	1	P.	
Ober-Nachly Böhmen t	3	Odra K.S. o	3	Olafstapoz Eb. t	4	Ort im Innkreise O.-De.	3	Paadorf Nd.-Deffer. e	
Ober-Nohr D.-De. e		Odran Schl. t. e	3	Oláh-Szent György Eb. g.	4	Ortmann Nd.-Deffer. t. e	3	Pading Eb. e	
Ober-Nötschach bei Gonobitz Steiermark	3	Odraylon G. t. e	3	Olang Lit. t. e	3	O-Ruzsin U. e		Pabneustragen Ob.-Deft t.	2
Ober-Notichow Böhmen t	3	Odebný U. t	3	Olaszt Kizsta U. t. e	3	Oschelin B. e		Pachsurth N.-De. e	
Ober-Schützen Ungarn	2	Oedenburg U. t. e	4	Olasztelek Eb. g.	4	Oschitz Böh. m. t.	3	Pacia Ung. e	3
Obersdorf-Billichsdorf N.-De. e		Oelberg B. t. e	4	Olschiesien t. e	3	Ostef b. Döwiczim Gal.	3	Pacier Ung.	3
Ober-Seeland Rärnten t	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	4	Ostef bei Zimigrod Gal.	4	Padaow B. e	3
Ober-Seibensbrunn N.-De. t. e	1	Oelz U. t. e	4	Olschi Mähr. t. e	2	Ostef G. t. e	4	Pabraq U. e	2
Ober-Stefanau Mähren	3	Oelz U. t. e	4	Olschitz Mäh. t. e	2	Ostf K.S.	3	Pago Dalm. t. d	4
Ober-Stubenez Böhmen t	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Suchau Schlesien	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Sulz N.-De. e	1	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Tammwad Böh. m. t	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Tarvis Rä. e		Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ob.-Thalheim-Zimmellam D.-Deffer. e		Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Thomasdorf Schl. t	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Zilliach T. e	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Zrattmach Ob.-Deft. e	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Zraun N.-De. t. e	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Zrigen Rärnt. . .	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Zuch Gal. t	4	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Bellach Rärnten t	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Wallern D.-De. e		Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Waltersdorf N.-De. t. e	1	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Wang Ob.-De. e	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Warth U. t. e	1	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Weiden N.-Deft. t. e	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Oberweis Ob.-Deffer. t. e	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Wigstein Schl. t	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Wildgrub Schl. t	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Wölz Eb. t	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Zahori Eb. t	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ober-Zeiring Steiermark t	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
O-Bessenyö U. t. e	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
O-Begterca U. t. e	2	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Oblas W. t. e	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Oborn B. t. e	4	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Obrskoi B. t. e	4	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Obrvacz U. t. e	4	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Obrowitz U. t. e	4	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ochste Tirol	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Oelice B. e	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ochodnica U. t. e	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ochima U. t. e	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ocsa Ung. t. e	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3
Ocsowa U. . .	3	Oelz U. t. e	4	Olschan Mähr. t. e	2	Ostf W. t.	4	Pala U. (Präburg. Com.) e	3

Table with 11 columns: Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone. The table lists numerous locations across various regions, including stations for post, telegraph, railway, and steamship services.

Table with 12 columns: Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone. It lists various locations and their corresponding zones across different regions.

Erklärung der Abkürzungen siehe Seite 141.

Table with 12 columns: Ortenamen und Land, Zone, Ortenamen und Land, Zone, Ortenamen und Land, Zone, Ortenamen und Land, Zone, Ortenamen und Land, Zone, Ortenamen und Land, Zone. Contains numerous entries for various locations across different regions.

Table with 14 columns: Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone. It lists various stations and locations across different regions, including entries like 'Aheiß f. Dieza', 'Teplicez Sbg.', 'Traiskirchen', 'Trisail St.', and 'Turka bei Chyrów Gal.'. The table is organized into four columns of pairs, each with a name and a numerical zone indicator.

N.-R. 1897.

Erläuterung der Abkürzungen siehe Seite 141.

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Uj-Dombóvár Ang. te		Unterberg- Stefansbrücke L. e		Unter-Seckean B.	3	B.		Báralja = Hát- jeg Ung. te	
Uj-Égyházy U. t.	4	Unterbergen K.	3	Unter-Sieben- brunn Nd.		Baal U. t.	3	Báranó U. t.	4
Uj-Érhérbó te.	4	Unter-Dentschau K. S. te	3	Unter-Steinesie Busom. t.	4	Bacov (Wapau) De. e	3	Bárasdk. = S. te	3
Uj-Gradiska K. S. te	3	Unter-Vojano- wig N.	2	Unter-Stejanau Nähren te	3	Bács U. te d.	3	Barakzinste	
Uj-Hartán U.	3	Unter-Břežan	3	Unter-Steinten- brunn N. = De.	1	Bács = Hartán Ungarn	3	Bélopice K. = S. te	3
Uj-Kapela = Ba- trina Dh. K. = S. te	3	Unter-Böhmen te	3	Unter-Stein- brunn N. = De.	1	Bács-Szt.	3	Bárdomb Ung.	3
Uj-Kécsk Ung.	3	Unter-Bütow- to B. te	3	Unter-Synouy	3	Bács-Ung.	3	Báregede Ung.	3
Uj-Kér U.	3	Unter-Cerehwe Böhmen	3	Unter-Syn- t. =	4	Bács-Ung. te	3	Báregel Sieb.	4
Uj-Kishós Ung. te	4	Unter-Setno B. t	3	Unter-Tanno- wig Nahr. t.	2	Bács-Ung. te	3	Bári Ung.	4
Uj-Klat U.	2	Unter-Dentschau K. S. te	3	Unter-Tann- wald B. e	2	Bács-Ung. te	3	Bárijás U. te	4
Uj-Moldova U. t.	2	Unter-Draus- burg Krnt. te	3	Unter-Tauern Salzburg	3	Bács-Ung. te	3	Bárna Ung. te	3
Uj-Palota U. e	2	Unter-Eggen- dorf N. = D. te	1	Unter-Themen- au N. = De.	2	Bács-Ung. te	3	Báregede Ung.	3
Uj-Pozna Kr. = Slav. te	4	Unter-Gaisbad D. = De. te	2	Unter-Thörl Kärnt. te	1	Bács-Ung. te	3	Báregel Sieb.	4
Uj-Récs Ung.	3	Unter-Grasliß B. te	3	Unter-Vinkl X. te	3	Bács-Ung. te	3	Báregel Sieb.	4
Uj-Révbács Ung.	3	Unter-Haid B.	3	Unter-Walters- dorf Nd. = De.	1	Bács-Ung. te	3	Báregel Sieb.	4
Uj-Szankamen K. S. d. . . .	3	Unter-Hart Db. De. e	3	Unter-Weissen- bach D. = De. te	2	Bács-Ung. te	3	Báregel Sieb.	4
Uj-Szany Ung. te d . . .	2	Unter-Haus D. = De. e	3	Unter-Weifen- thal B. e	1	Bács-Ung. te	3	Báregel Sieb.	4
Uj-Tátra-Füröd Ungarn t.	3	Unter-Hüt Bö.	3	Unter-Wilow Autowina t.	4	Bács-Ung. te	3	Báregel Sieb.	4
Uj-Telep Ung.	2	Unter-Hühndorf	3	Unter-Weissen- bach D. = De. te	2	Bács-Ung. te	3	Báregel Sieb.	4
Uj-Tóváros U. e.	4	Unter-Himmel D. = De. e	2	Unter-Weissen- bach D. = De. te	2	Bács-Ung. te	3	Báregel Sieb.	4
Uj-Tóváros U. e.	4	Unter-Höll Krain	3	Unter-Weissen- bach D. = De. te	2	Bács-Ung. te	3	Báregel Sieb.	4
Uj-Tóváros U. e.	4	Unter-Höll Krain	3	Unter-Weissen- bach D. = De. te	2	Bács-Ung. te	3	Báregel Sieb.	4
Uj-Tóváros U. e.	4	Unter-Höll Krain	3	Unter-Weissen- bach D. = De. te	2	Bács-Ung. te	3	Báregel Sieb.	4

Table with 12 columns: Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone. Rows list various locations such as Bidombál, Bidovec, Bidranh, etc., with their corresponding zones.

Erklärung der Abkürzungen siehe Seite 141.

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Bemplén-Szinna Ung.	4	Zimánd Újsálu Ungarn t e	4	Blatar Kr. t e	3	Bólyom U. t e	3	Barnocza U. t	3	Zurawica Bhf.	4
Bemplén-Szára U.	4	Zimnawoda te	3	Blatnó úveg-gyár U.	3	Bólyom-Brezó Ung. t e	3	Barolyán U.	4	Galizien t e	4
Bengg K. S. t d	3	Rudno Gal. t e	3	Zleb Böh. t e	3	Bólyom-Bucs U.	3	Bdenhova U.	4	Zurawno Gal. t	4
Benta U. t e d	3	Simonh (Sem-lin) K. S. t e d	3	Zlieho Ungarn.	3	Bólyom-Lipce Ungarn t e	3	Bebel U. t e	4	Burin Bufow. t	4
Bentai Szállás-sok U. t e	2	Zinkau Böh. t e	3	Zslim B. t e	3	Bólyom-Mil-lósfalva U.	3	Bibó Ung. t e	4	Burdorf U. t e	1
Berawig Máhr. t e	4	Zinkenbach Szbg. e	—	Zlonih Böh. t e	3	Bombá U. t e	3	Bibó Ung. t e	4	Burów G.	4
Berneß Siebg. t e	4	Zinnwald Böh.	2	Zlojela Dal.	4	Bomba Ung. t	3	Bibó Ung. t e	4	Buryń Buf. t	4
Betelata Szbg.	4	Zinsendorf M. e	3	Zlotniki Gal. t	4	Bombor U. t e	3	Bibó Ung. t e	4	Zutalotva K. S. t	3
Betoras B. t.	3	Zips Db.-De. t e	3	Znam Mähren t e	2	Bombor U. t e	3	Bibó Ung. t e	4	Zuzel G. e.	—
Betting St. t e	3	Zircy Ungarn t	2	Znió-Báralja Ung. t e	3	Bovány Ung. e	4	Bibó Ung. t e	4	Zweebo K. S.	3
Beyffalva-Kalán Szbg. t e	4	Zirkisch Krain t	3	Znorow M. e	2	Brepaya U. t e	4	Bibó Ung. t e	4	Zwardon G. t e	3
Bhof Máhr.	2	Zirkuis Krain t	3	Zobelsberg Kr. t e	1	Brcu Böh. t	3	Bibó Ung. t e	4	Zwentendorf N.-De. t d	1
Biano L.	4	Zirl Tirol t e	4	Zöbbing N.-De. e	1	Brcu Böh. t	3	Bibó Ung. t e	4	Zwettl N.-De. t e	3
Bichfalva U. t e	3	Zirnau Böh. t	3	Zöbtau Bhf. M. t e	3	Brcu Böh. t	3	Bibó Ung. t e	4	Zwidan B. t e	3
Biebiy Böh. t e	3	Zisserdorf bei Geras N.-D.	2	Zohor U. t e	1	Brcu Böh. t	3	Bibó Ung. t e	4	Zwierzniec Gal. t e	3
Biegelhaiden Szbg. e	—	Zisserdorf N.-D.	2	Zolsán Kr. S. t e	1	Brcu Böh. t	3	Bibó Ung. t e	4	Zwiefelbad Handlhof S.	—
Bielona G. t e	4	Zitnic Dalm. e	3	Zólkiew Gal. t e	4	Brcu Böh. t	3	Bibó Ung. t e	4	Zwiefelbad (1/2-2/2) t	3
Bielont G.	1	Zizlice B. t e	3	Zoll Krain . . .	3	Brcu Böh. t	3	Bibó Ung. t e	4	Zwidowez B. . .	3
Biersdorf N.-D. t e	3	Zizlov Böh. t	3	Zollfeld K. e . .	—	Brcu Böh. t	3	Bibó Ung. t e	4	Zwingendorf N.-Dester. e	1
Bizobeg B.	4	Zizlau Db.-De. t	2	Zostanice Gal. t	4	Brcu Böh. t	3	Bibó Ung. t e	4	Zwischenwä-fern Kr. t e	3
Bizah Ung. t e	4	Zlarin D. t d	4	Zohnia Gal. t	4	Brcu Böh. t	3	Bibó Ung. t e	4	Zwittau M. t e	3
Billerthal L. e	—					Brcu Böh. t	3	Bibó Ung. t e	4	Zydzaczow G. t	4